

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

A. Problem und Ziel

Durch das Bundesteilhabegesetz – BTHG (BGBl. I S. 3234 vom 23. Dezember 2016) wird die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ab dem 1. Januar 2020 konsequent personenzentriert ausgerichtet. Es wird bei der Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe keine Unterscheidung nach ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen mehr geben. In heutigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe werden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe getrennt von den existenzsichernden Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung erbracht. Derzeit bereiten sich Leistungsträger, Leistungserbringer sowie die Betroffenen und ihre Angehörigen auf diesen Systemwechsel vor. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die ab 2020 vorzunehmende Trennung der Leistungen im Jahr 2018 mit einer von ihm eingerichteten „Arbeitsgruppe Personenzentrierung“ begleitet. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit mit einvernehmlich verabschiedeten „Empfehlungen für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“ am 28. Juni 2018 abgeschlossen. Ein wesentliches Ergebnis dieser Empfehlungen war die Aufforderung an die Bundesregierung, gesetzliche Unklarheiten im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu beseitigen und klare Rechtsgrundlagen für den anstehenden Systemwechsel zu schaffen. Dies betrifft insbesondere die Regelungen für die Unterkunftskosten der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 im Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Mit diesem Gesetz werden die Empfehlungen aus der „Arbeitsgruppe Personenzentrierung“ umgesetzt.

In Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilferecht) und im SGB XII müssen darüber hinaus kleinere technische Korrekturen vorgenommen werden. Dies umfasst insbesondere die Behebung redaktioneller Fehler in Regelungen, die durch das Bundesteilhabegesetz eingeführt wurden und am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Darüber hinaus besteht Korrekturbedarf im Bundesversorgungsgesetz (BVG), in der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) sowie im Schwerbehindertenrecht, der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz steht.

Im SGB IX besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und der bevorzugten Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand an andere Leistungsanbieter.

Des Weiteren besteht Änderungsbedarf im SGB XII und im BVG hinsichtlich der Anrechnung und Freilassung von Taschengeld, das im Rahmen von gesetzlichen Freiwilligendiensten gezahlt wird.

Im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) besteht redaktioneller Anpassungsbedarf an die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes. Weiterhin besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Einkommensberechnung in Bezug auf die Zumutbarkeit des Kostenbeitrags in den Fällen des § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII nach Änderung des § 90 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) sowie der Ermittlung des Einkommens als Grundlage der Berechnung des Kostenbeitrags von jungen Menschen nach § 94 Absatz 6.

Schließlich soll § 17 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) geändert werden. Bislang bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Kammern an den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten. Um größere Flexibilität zu ermöglichen, soll diese Befugnis mittels Rechtsverordnung auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte delegiert werden können.

B. Lösung

Durch dieses Gesetz werden die Empfehlungen aus der „Arbeitsgruppe Personenzentrierung“ umgesetzt, um für alle Verfahrensbeteiligten Klarheit bei der Umsetzung der ab 1. Januar 2020 zu vollziehenden Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX von den Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII herzustellen. Dies umfasst insbesondere die Vorschriften für die Wohnkosten in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII).

Darüber hinaus werden durch das Bundesteilhabegesetz bedingte redaktionelle Fehler und Unklarheiten in Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilferecht) beseitigt, um sicherzustellen, dass am 1. Januar 2020 keine fehlerhaften und unklaren Regelungen in Kraft treten.

Auch im SGB XII, im Sozialen Entschädigungsrecht, im SGB VIII und im Schwerbehindertenrecht werden redaktionelle Fehler korrigiert und Klarstellungen vorgenommen.

Im SGB IX wird klargestellt, dass die für Werkstätten für behinderte Menschen geltenden Vergünstigungen der Anrechenbarkeit von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und der bevorzugten Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand für andere Leistungsanbieter nicht gelten.

Des Weiteren wird mit diesem Gesetz eine Regelung zur Anrechnung und Freilassung von Taschengeld, das im Rahmen von gesetzlichen Freiwilligendiensten gezahlt wird, in das SGB XII und das BVG eingeführt.

Im SGB VIII wird klargestellt, dass in Bezug auf die Zumutbarkeit des Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auch nach Änderung des § 90 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) die §§ 82 bis 85, 87, 88

und 92a SGB XII weiterhin entsprechend Anwendung finden und bei der Einkommensberechnung das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage außer Betracht bleiben. Des Weiteren wird klargestellt, dass für die Ermittlung des Einkommens als Grundlage der Berechnung des Kostenbeitrags von jungen Menschen nach § 94 Absatz 6 das aktuelle Monatseinkommen maßgeblich ist.

Durch Änderung des § 17 Absatz 1 ArbGG wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, mit der die Befugnis zur Festlegung der Zahl der Kammern an den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte übertragen werden kann.

C. Alternativen

Hinsichtlich der mit diesem Gesetz vorzunehmenden Änderungen bestehen keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Freibetrag beim gesetzlichen Freiwilligendienst bewegen sich die Mehrkosten für Bund und Länder in einem vernachlässigbar geringen Bereich.

In der Kriegsofferfürsorge bewegen sich die Mehrkosten aufgrund der geringen Zahl Betroffener in einem vernachlässigbar geringen Bereich.

Für die weiteren, hier nicht einzeln aufgeführten Regelungen werden keine Mehrkosten erwartet. Etwaige dennoch anfallende Mehrkosten für den Bund werden im Rahmen der bei den betroffenen Ressorts bestehenden Ansätze im Bundeshaushalt vollständig und dauerhaft gegenfinanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch das Gesetz entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand des Bundes.

Den durchführenden Verwaltungen bei den Ländern und Gemeinden wird voraussichtlich einmaliger Umstellungsaufwand in geringer, nicht bezifferbarer Höhe entstehen. Die mit den Korrekturen und Klarstellungen der mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Änderungen führen zu mehr Anwendungssicherheit bei den durchführenden Verwaltungen bei den Ländern und Gemeinden.

Mit der Finanzuntersuchung nach Artikel 25 Absatz 4 BTHG werden auch die angenommenen kostenreduzierenden Effekte auf die Leistungsausgaben und den Verwaltungsvollzug im Rahmen des Gesamtplanverfahrens soweit wie möglich quantifiziert (Effizienzrendite).

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 19. Juni 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften
Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Der Bundesrat hat in seiner 978. Sitzung am 7. Juni 2019 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Änderung des Bundesteilhabegesetzes
Artikel 3	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
Artikel 6	Weitere Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum Jahr 2020
Artikel 7	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 8	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 9	Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
Artikel 10	Änderung der Werkstättenverordnung
Artikel 11	Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
Artikel 12	Inkrafttreten

Artikel 1**Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Absatz 8 Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 185 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 185 Absatz 5“ ersetzt.
2. § 60 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 - „7. die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind nicht anzuwenden.“

3. In § 71 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.
4. Dem § 113 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Kapitel 8 ist anzuwenden.“
5. In § 115 werden die Wörter „für einen oder mehrere Anbieter über Tag und Nacht“ durch die Wörter „bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht“ ersetzt.
6. § 136 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Eltern oder des Elternteils im Haushalt lebenden Eltern oder des Elternteils“ durch die Wörter „der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend aus anderen Einkunftsarten erzielt, ist Satz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.“
7. § 137 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in Satz 1 genannten Personen haben dem Träger der Eingliederungshilfe die Aufwendungen im Umfang des Beitrages zu ersetzen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“
8. § 138 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Wort „Eltern“ und vor dem Wort „Elternteil“ wird jeweils das Wort „unterhaltspflichtigen“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „32,08 Euro“ wird durch die Angabe „34,44 Euro“ ersetzt.
9. Dem § 139 wird folgender Satz angefügt:

„Die Eingliederungshilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.“
10. Dem § 141 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche.“
11. § 142 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Nacht“ die Wörter „oder über Tag“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der erbrachten Leistungen beizutragen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Leistungen, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 zugrunde liegen, geht der nach bürgerlichem Recht bestehende Unterhaltsanspruch einer volljährigen Person gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch nur in Höhe von bis zu 26,49 Euro monatlich auf den Träger der Eingliederungshilfe über. § 94 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 des Zwölften Buches gilt entsprechend.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn

1. volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten und
 2. diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden.“
12. In § 197 Absatz 2 werden die Wörter „§ 193 Absatz 2 Nummer 4 und 5“ durch die Wörter „§ 193 Absatz 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundesteilhabegesetzes

Das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das durch Artikel 27 Nummer 2 und 3 und Artikel 31 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Nummer 15 und 39 wird aufgehoben.
2. Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 15

Weitere Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum Jahr 2020

§ 27d Absatz 3 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Absatz 1 Nummer 3 gilt Teil 2 Kapitel 1 bis 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Für die übrigen Hilfen in besonderen Lebenslagen nach Absatz 1 gelten die §§ 47, 49 bis 52, das Achte Kapitel und die §§ 72, 74 und 88 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Leistungen nach Absatz 1 sind unter Berücksichtigung der Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen zu erbringen.“ “

Artikel 3

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 27a Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Satz 4 Nummer 3“ durch die Wörter „Satz 6 Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt.
2. In § 27c Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“ ersetzt.

3. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sind als Bedarf anzuerkennen, soweit Leistungsberechtigte diese nicht aus eigenem Einkommen tragen können. Leistungsberechtigte können die Beiträge so weit aus eigenem Einkommen tragen, wie diese im Wege der Einkommensbereinigung nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 abzusetzen sind. Der Bedarf nach Satz 1 erhöht sich entsprechend, wenn bei der Einkommensbereinigung für das Einkommen geltende Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 zu berücksichtigen sind.“

4. Dem § 35 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Leben Leistungsberechtigte in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3, sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 anzuerkennen.“

5. In § 42 Nummer 1 werden die Wörter „Satz 1 und 2“ gestrichen.

6. § 42a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung bei

1. Leistungsberechtigten, die in einer Wohnung nach Satz 2 leben, gelten die Absätze 3 und 4,
2. Leistungsberechtigten, die nicht in einer Wohnung nach Nummer 1 leben, weil ihnen zur Erbringung von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung nach Satz 3 zu Wohnzwecken überlassen werden, gelten die Absätze 5 und 6,
3. Leistungsberechtigten, die weder in einer Wohnung nach Nummer 1 noch in einem persönlichen Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten nach Nummer 2 untergebracht sind und für die § 42 Nummer 4 Buchstabe b nicht anzuwenden ist, gilt Absatz 7.

Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen. Persönlicher Wohnraum ist ein Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die Leistungsberechtigten zusammen mit weiteren Personen zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Teilsatz nach Nummer 2 die Wörter „nach den Sätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „nach den Sätzen 2 bis 5“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „nach Satz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „in einem angemessen Verhältnis“ durch die Wörter „in einem angemessenen Verhältnis“ ersetzt.

d) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(5) Für leistungsberechtigte Personen, die in Räumlichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 leben, werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie angemessen sind, als Bedarf berücksichtigt für

1. den persönlichen Wohnraum in voller Höhe, wenn er allein bewohnt wird, und jeweils hälftig, wenn er von zwei Personen bewohnt wird,
2. einen Zuschlag für den persönlichen Wohnraum, der vollständig oder teilweise möbliert zur Nutzung überlassen wird, in der sich daraus ergebenden Höhe,

3. die Räumlichkeiten, die vorrangig zur gemeinschaftlichen Nutzung der leistungsberechtigten Person und anderer Bewohner bestimmt sind (Gemeinschaftsräume), mit einem Anteil, der sich aus der Anzahl der vorgesehenen Nutzer bei gleicher Aufteilung ergibt.

Für die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung werden die auf den persönlichen Wohnraum und die auf die Gemeinschaftsräume entfallenden Anteile als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind. Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sätzen 1 und 2 gelten als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten im Zuständigkeitsbereich des nach § 46b zuständigen Trägers nicht überschreiten. Maßgeblich ist die Höhe der sich nach Satz 3 ergebenden durchschnittlichen Warmmiete des Trägers, der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel für in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte sachlich zuständig ist und in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten nach Satz 1 liegen. Hat ein zuständiger örtlicher Träger innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches mehr als eine Angemessenheitsgrenze festgelegt, können die sich daraus ergebenden örtlichen Abgrenzungen für die Durchschnittsbildung nach Satz 3 zugrunde gelegt werden. Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Satz 3, sind um bis zu 25 Prozent höhere als die angemessenen Aufwendungen anzuerkennen, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für

1. Zuschläge nach Satz 1 Nummer 2,
2. Wohn- und Wohnnebenkosten und diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,
3. Haushaltsstrom, Instandhaltung des persönlichen Wohnraums und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder
4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.

Die zusätzlichen Aufwendungen nach Satz 6 Nummer 2 bis 4 sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.

(6) Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 4 den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang und hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger Anhaltspunkte dafür, dass ein anderer Leistungsträger diese Aufwendungen ganz oder teilweise zu übernehmen verpflichtet ist, wirkt er auf eine sachdienliche Antragstellung bei diesem Träger hin. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 3 um mehr als 25 Prozent, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen.

(7) Lebt eine leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 allein, sind höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers als Bedarf anzuerkennen. Lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Bewohnern in einer sonstigen Unterkunft, sind höchstens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, die die leistungsberechtigte Person nach der Zahl der Bewohner anteilig an einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen hätte. Höhere als die sich nach Satz 1 oder 2 ergebenden Aufwendungen können im Einzelfall als Bedarf anerkannt werden, wenn

1. eine leistungsberechtigte Person voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten ab der erstmaligen Anerkennung von Bedarfen nach Satz 1 oder Satz 2 in einer angemessenen Wohnung untergebracht werden kann oder, sofern dies als nicht möglich erscheint, voraussichtlich auch keine hinsichtlich Ausstattung und Größe sowie Höhe der Aufwendungen angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist oder

2. die Aufwendungen zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen beinhalten, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären.“
7. § 46b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „Sechsten bis“ durch die Wörter „Siebten und“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Leistungen an Leistungsberechtigte, die in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, ist § 98 Absatz 6 entsprechend anzuwenden.“
8. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „steuerfrei sind“ die Wörter „oder die als Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gezahlt werden“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.“
9. § 136a wird wie folgt gefasst:

„§ 136a

Erstattung des Barbetrags durch den Bund ab dem Jahr 2020

(1) Für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, erstattet der Bund den Ländern ab dem Jahr 2020 je Kalendermonat einen Betrag, dessen Höhe sich nach den in Satz 2 genannten Anteilen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 bemisst. Die Anteile an der Regelbedarfsstufe 1 belaufen sich

1. für das Jahr 2020 auf 5,2 Prozent,
2. für das Jahr 2021 auf 5,0 Prozent,
3. für das Jahr 2022 auf 4,9 Prozent,
4. für das Jahr 2023 auf 4,7 Prozent,
5. für das Jahr 2024 auf 4,6 Prozent und
6. für das Jahr 2025 auf 4,4 Prozent.

(2) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für jedes Kalenderjahr (Meldezeitraum) von 2020 bis 2025 jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres für jeden Träger, der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständig ist, die Zahl der Leistungsberechtigten mit, die in einem Kalendermonat des Meldezeitraums für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben.

(3) Der Erstattungsbetrag für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum errechnet sich aus der Anzahl der jeweils gemeldeten Leistungsberechtigten multipliziert mit dem Betrag, der sich aus dem sich für das jeweilige Jahr ergebenden Anteil nach Absatz 1 Satz 2 an dem jeweils geltenden Betrag der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 ergibt. Der Erstattungsbetrag für den jeweiligen Meldezeitraum ergibt sich aus der Summe der Erstattungsbeträge je Kalendermonat nach Satz 1.

(4) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 3 Satz 2 ist zum 31. August des Kalenderjahres zu zahlen, das auf den jeweiligen Meldezeitraum folgt.“

Artikel 4

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 17 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Zahl der Kammern. Die Landesregierung kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen. Vor Bestimmung der Zahl der Kammern sind die in § 14 Absatz 5 genannten Verbände zu hören.“

Artikel 5

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „27j“ durch die Angabe „27l“ ersetzt.
2. In § 25d Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 253“ die Wörter „oder nach § 844 Absatz 3“ eingefügt.
3. In § 26e Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 144“ ersetzt.

Artikel 6

Weitere Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum Jahr 2020

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25d Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Von dem Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes ist anstelle der Beträge nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich abzusetzen.“
2. § 26c Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze tritt an die Stelle des Grundbetrages nach § 25e Absatz 1 Nummer 1 ein Grundbetrag
 1. in Höhe von 4,25 Prozent des Bemessungsbetrages bei
 - a) der Hilfe zur Pflege in einer stationären oder teilstationären Einrichtung, wenn diese Hilfe voraussichtlich auf längere Zeit erforderlich ist, sowie
 - b) der häuslichen Pflege von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 und 3,
 2. in Höhe von 8,5 Prozent des Bemessungsbetrages beim Pflegegeld für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 oder 5.

Der Familienzuschlag beträgt 40 Prozent des Grundbetrages nach § 25e Absatz 1 Nummer 1. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 beträgt der Familienzuschlag für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Hälfte des Grundbetrages nach Satz 1 Nummer 1, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner blind sind oder die Voraussetzungen des § 72 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen oder so schwer behindert sind, dass sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Absatz 1 Satz 4 erhielten.“

3. In § 26e Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 144 des Zwölften Buches“ durch die Wörter „§ 121 des Neunten Buches“ ersetzt.
4. § 27d Absatz 5 bis 7 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen bei der Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gelten anstelle des § 25c Absatz 1 und 2 sowie der §§ 25d bis 25f die Bestimmungen von Teil 2 Kapitel 9 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Abweichend von § 136 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen nach § 135 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überwiegt

1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder aus einer selbständigen Tätigkeit erzielt wird und 100 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt,
2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 90 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt oder
3. aus Renteneinkünften erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt.

Für den Einsatz von Vermögen gilt § 25c Absatz 3 entsprechend.

(6) Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze tritt bei der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Stelle des Grundbetrages nach § 25e Absatz 1 Nummer 1 ein Grundbetrag in Höhe von 8,5 Prozent des Bemessungsbetrages. Der Familienzuschlag beträgt 40 Prozent des Grundbetrages nach § 25e Absatz 1 Nummer 1. Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner beträgt der Familienzuschlag 2,13 Prozent des Bemessungsbetrages, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner blind sind oder die Voraussetzungen des § 72 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen oder so schwer behindert sind, dass sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Absatz 1 Satz 4 erhielten.

(7) Für den Einsatz von Einkommen bei der Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gilt § 150 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

Artikel 7

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 7 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 3 Nummer 2 gelten für Bewohner von Räumlichkeiten im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches entsprechend.“

Artikel 8

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen.“

b) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.“

2. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches,“.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 11 werden die Nummern 3 bis 12.

3. § 90 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

4. Nach § 94 Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge

In § 24 Absatz 6 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird das Wort „Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

Artikel 10**Änderung der Werkstättenverordnung**

Dem § 2 Absatz 1a der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch Artikel 167 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt entsprechend, wenn ein Gesamtplanverfahren durchgeführt wird.“

Artikel 11**Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung**

In § 26b der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung, die zuletzt durch Artikel 168 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 151 Absatz 4“ die Wörter „des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 12**Inkrafttreten**

(1) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft

1. Artikel 1 Nummer 1, 3 und 12,
2. Artikel 2 Nummer 2,
3. Artikel 3 Nummer 3 und 5 sowie Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe b und c,
4. Artikel 4,
5. Artikel 5,
6. Artikel 8 Nummer 3,
7. Artikel 9 und
8. Artikel 11.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das Bundesteilhabegesetz (BGBl. I S. 3234 vom 23. Dezember 2016) wird die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ab 1. Januar 2020 konsequent personenzentriert ausgerichtet. Es wird bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe keine Unterscheidung nach ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen mehr geben. In heutigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe werden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe getrennt von den existenzsichernden Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung erbracht. Derzeit bereiten sich Leistungsträger, Leistungserbringer sowie die Betroffenen und ihre Angehörigen auf diesen Systemwechsel vor. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die ab 2020 vorzunehmende Trennung der Leistungen im Jahr 2018 mit einer „Arbeitsgruppe Personenzentrierung“ begleitet. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit mit einvernehmlich verabschiedeten „Empfehlungen für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“ am 28. Juni 2018 abgeschlossen. Ein wesentliches Ergebnis dieser Empfehlungen war die Aufforderung an die Bundesregierung, gesetzliche Unklarheiten im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu beseitigen und klare Rechtsgrundlagen für den anstehenden Systemwechsel zu schaffen. Dies betrifft insbesondere die Regelungen für die Unterkunftskosten der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII im Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Mit diesem Gesetz werden die Zusagen aus der „Arbeitsgruppe Personenzentrierung“ umgesetzt.

Darüber hinaus sind mit dem Bundesteilhabegesetz redaktionelle Fehler und Unklarheiten entstanden, die korrigiert und klargestellt werden müssen. Dies betrifft insbesondere Regelungen des Teils 2 SGB IX (Eingliederungshilferecht) und SGB XII, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Redaktioneller Änderungsbedarf besteht auch im Sozialen Entschädigungsrecht (SER) und im Schwerbehindertenrecht.

Des Weiteren besteht Änderungsbedarf hinsichtlich der Anrechnung und Freilassung von Taschengeld, das im Rahmen von gesetzlichen Freiwilligendiensten gezahlt wird, im SGB XII und im Bundesversorgungsgesetz.

Im SGB IX besteht Klarstellungsbedarf, dass für andere Leistungsanbieter die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand keine Anwendung finden.

Im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) besteht redaktioneller Anpassungsbedarf an die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes. Weiterhin besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Einkommensberechnung in Bezug auf die Zumutbarkeit des Kostenbeitrags in den Fällen des § 90 Absatz 1 Nummer 3 nach Änderung des § 90 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) sowie der Ermittlung des Einkommens als Grundlage der Berechnung des Kostenbeitrags von jungen Menschen nach § 94 Absatz 6.

Zudem soll § 17 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) geändert werden. Bislang bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Kammern an den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten. Um größere Flexibilität zu ermöglichen, soll diese Befugnis mittels Rechtsverordnung auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte delegiert werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch dieses Gesetz werden die Zusagen aus der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingesetzten Arbeitsgruppe Personenzentrierung umgesetzt, um für alle Verfahrensbeteiligten Klarheit bei der Umsetzung der

ab 1. Januar 2020 zu vollziehenden Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX von den Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII herzustellen. Dies umfasst insbesondere die Vorschriften für die Wohnkosten in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII).

Darüber hinaus werden durch das Bundesteilhabegesetz bedingte redaktionelle Fehler und Unklarheiten im Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilferecht) beseitigt, um sicherzustellen, dass am 1. Januar 2020 keine fehlerhaften und unklaren Regelungen in Kraft treten.

Im SGB XII werden ebenfalls redaktionelle Fehler korrigiert und Klarstellungen vorgenommen. Zudem werden die Vorschriften für die Unterkunftskosten der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) für anwendbar erklärt.

Auch im Sozialen Entschädigungsrecht werden im Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) inhaltliche Anpassungen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII vorgenommen sowie einige redaktionelle Fehler bereinigt.

Im Schwerbehindertenrecht werden einige redaktionelle Fehler beseitigt.

Im SGB IX wird klargestellt, dass die für Werkstätten für behinderte Menschen geltenden Vergünstigungen der Anrechenbarkeit von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und der bevorzugten Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand für andere Leistungsanbieter nicht gelten.

Des Weiteren wird mit diesem Gesetz auch eine Regelung zur Anrechnung und Freilassung von Taschengeld, das im Rahmen von gesetzlichen Freiwilligendiensten gezahlt wird, in das SGB XII eingeführt. Eine ähnliche Regelung besteht bereits im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Nach dem SGB II besteht für erwerbslose Menschen für ihr Engagement in einem gesetzlichen Freiwilligendienst ein Freibetrag von 200 Euro monatlich. Für Menschen im Grundsicherungsbezug nach dem SGB XII gilt derzeit die allgemeine Freibetragsregelung für Erwerbseinkommen. Demnach können 30 Prozent des Taschengeldes abgesetzt werden, bei 200 Euro Einkommen also 60 Euro monatlich. Die Regelung im SGB II zu Freibeträgen für Freiwilligendienste (Bundesfreiwilligendienst, Jugendfreiwilligendienst) wird mit der Gesetzesänderung auch auf das SGB XII übertragen, damit dann auch im SGB XII ein Freibetrag in gleicher Höhe existiert. Mit der Einfügung eines Satzes 2 in § 25d Absatz 3 BVG wird erreicht, dass das im Rahmen von gesetzlichen Freiwilligendiensten gezahlte Taschengeld auch im Bereich der Kriegsopferfürsorge bis zu einer Höhe von 200 Euro unberücksichtigt bleibt.

Im SGB VIII werden ebenfalls redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes vorgenommen. Des Weiteren wird klargestellt, dass in Bezug auf die Zumutbarkeit des Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auch nach Änderung des § 90 SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII weiterhin entsprechend Anwendung finden und bei der Einkommensberechnung das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage außer Betracht bleiben. Klargestellt wird auch, dass für die Ermittlung des Einkommens als Grundlage der Berechnung des Kostenbeitrags von jungen Menschen nach § 94 Absatz 6 SGB VIII das aktuelle Monatseinkommen maßgeblich ist.

Durch Änderung des § 17 Absatz 1 ArbGG wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, mit der die Befugnis zur Festlegung der Zahl der Kammern an den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte übertragen werden kann.

III. Alternativen

Hinsichtlich der mit diesem Gesetz vorzunehmenden Änderungen bestehen keine Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sozialhilferecht nach dem SGB XII (Artikel 3 des Gesetzentwurfs) ergibt sich für das Fürsorgerecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge). Diesbezüglich hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Daher erfolgen die Regelungen im Recht der Sozialhilfe bundeseinheitlich.

Die Gesetzgebungskompetenz für Teil 2 SGB IX folgt ebenso aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge).

Auch für die Änderung des SGB VIII ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die nachfolgenden Änderungen des SGB VIII betreffen redaktionelle Korrekturen sowie Klarstellungen in den Vorschriften über die Beteiligung leistungsbegünstigter Personen zu den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich. Ein wesentliches Strukturprinzip der öffentlichen Fürsorge besteht im Nachrang der dieser zuzuordnenden Leistungen gegenüber der Selbsthilfe und der Leistungen anderer. Ohne bundeseinheitliche gesetzliche Grundlagen zur Kostenbeteiligung junger Menschen und ihrer Eltern kann der konstitutive Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe als Teil der öffentlichen Fürsorge nicht gewährleistet werden. Eine Rechtszersplitterung hätte hier auch problematische Folgen im Hinblick auf den Zugang junger Menschen zu Hilfen und Angeboten, die letztlich zu einer Schwächung ihrer Förderung bzw. ihres Schutzes führen können.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Arbeitsgerichtsgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland beschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind in ihrer inhaltlichen Wirkung gleichstellungspolitisch neutral.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die mit den Korrekturen und Klarstellungen des Bundesteilhabegesetzes verbundenen Änderungen führen zu mehr Anwendungssicherheit bei den durchführenden Verwaltungen bei den Ländern und Gemeinden.

Durch die Änderung des § 136a SGB XII erfolgt die Erstattung anders als nach § 136 SGB XII nach Kalenderjahren. Hierzu übermitteln die Länder jeweils bis 30. Juni des Folgejahres ihre Meldungen an den Bund. Durch diese Regelung verfügen die Länder über einen gegenüber der bisherigen Norm zur Ermittlung und Auswertung des relevanten Personenkreises längeren Zeitraum (sechs Monate), der eine Inanspruchnahme der Bundeserstattung nach dieser Vorschrift befördern soll.

Überdies wird mit dieser Regelung Verwaltungsaufwand insbesondere für Länder und Träger reduziert, der durch die bisherige Fassung von Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 entstände. Danach müssten Länder und deren Träger in

2020 zwei Erstattungsverfahren durchführen – sowohl das Erstattungsverfahren nach § 136 Absatz 4 Nummer 4 SGB XII als auch das nach § 136 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB XII in der bisherigen Fassung.

Mit der Änderung von Absatz 2 Satz 2 wird demzufolge erreicht, dass in 2020 nur das Erstattungsverfahren nach § 136 SGB XII für den Zeitraum Juli bis Dezember 2019 umzusetzen ist und sich das Erstattungsverfahren nach § 136a SGB XII sodann (für das Kalenderjahr 2020) in 2021 anschließt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Da es sich im Wesentlichen um technische Änderungen handelt, können keine Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit festgestellt werden. Die Regelungen haben daher auch keine negativen Auswirkungen auf künftige Generationen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund:

Für den Freibetrag beim gesetzlichen Freiwilligendienst bewegen sich die Mehrkosten für den Bund in einem vernachlässigbar geringen Bereich.

In der Kriegsopferfürsorge bewegen sich die Mehrkosten aufgrund der geringen Zahl Betroffener in einem vernachlässigbar geringen Bereich.

Für die weiteren, hier nicht einzeln aufgeführten Regelungen werden keine Mehrkosten erwartet. Etwaige dennoch anfallende Mehrkosten für den Bund werden im Rahmen bei den betroffenen Ressorts bestehenden Ansätze im Bundeshaushalt vollständig und dauerhaft gegenfinanziert.

Für die Länder und Gemeinden:

Die bislang nur für Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII geltende Vorschrift über Bedarfe für Unterkunft in der neuen „besonderen Wohnform“ nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 und Absatz 5 SGB XII gilt künftig auch für Leistungsberechtigte in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Änderung in § 35 Absatz 5). Die entstehenden Mehrkosten können angesichts der geringen Personenzahl nicht quantifiziert werden; die überwiegende Mehrzahl der Eingliederungshilfe erhaltenden Menschen sind hinsichtlich ihres Lebensunterhalts leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

Für den Freibetrag beim gesetzlichen Freiwilligendienst bewegen sich die Gesamtkosten für die Länder und Gemeinden in einem vernachlässigbar geringen Bereich.

In der Kriegsopferfürsorge bewegen sich die Mehrkosten aufgrund der geringen Zahl Betroffener in einem vernachlässigbar geringen Bereich.

Für die weiteren, hier nicht einzeln aufgeführten Regelungen werden keine Mehrkosten erwartet.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand des Bundes.

Den durchführenden Verwaltungen bei den Ländern und Gemeinden wird voraussichtlich einmaliger Umstellungsaufwand in geringer, nicht bezifferbarer Höhe entstehen. Die mit den Korrekturen und Klarstellungen der mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Änderungen führen zu mehr Anwendungssicherheit bei den durchführenden Verwaltungen.

Mit der Finanzuntersuchung nach Artikel 25 Absatz 4 BTHG werden auch die angenommenen kostenreduzierenden Effekte auf die Leistungsausgaben und den Verwaltungsvollzug im Rahmen des Gesamtplanverfahrens soweit wie möglich quantifiziert (Effizienzrendite).

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Nachteilige Auswirkungen auf die demographische Entwicklung ergeben sich aus den im Gesetz vorgesehenen Änderungen nicht.

Die Regelungen sind in ihrer inhaltlichen Wirkung gleichstellungspolitisch neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sind nicht befristet. Im Rahmen der nach Artikel 25 Absatz 4 BTHG vorgesehenen Finanzuntersuchung erfolgt eine Evaluierung einzelner Regelungsbereiche.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

(§ 49)

Richtigstellung einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Nummer 2

(§ 60)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur Anfügung der Nummer 7 in § 60 Absatz 2 SGB IX.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Anfügung der Nummer 7 in § 60 Absatz 2 SGB IX.

Zu Buchstabe c

Nach § 60 Absatz 2 SGB IX gelten für andere Leistungsanbieter grundsätzlich dieselben fachlichen Anforderungen wie für Werkstätten für behinderte Menschen. In der Praxis ist die Frage aufgekommen, ob § 60 Absatz 2 SGB IX dazu führe, dass über die fachlichen Anforderungen hinaus auch Vergünstigungen wie die Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe (§ 223 SGB IX) und die bevorzugte Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand (§ 224 SGB IX) auf andere Leistungsanbieter Anwendung fänden. Dies war beim Erlass des Bundesteilhabegesetzes nicht beabsichtigt, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, die ausdrücklich auf die in § 56 SGB IX genannten fachlichen Zielsetzungen der Werkstätten für behinderte Menschen Bezug nimmt. Durch die Anfügung der Nummer 7 in die Aufzählung der Ausnahmen wird das Missverständnis ausgeräumt.

Zu Nummer 3

(§ 71)

Redaktionelle Anpassung bei einer Verweisung zur Berechnung des Übergangsgeldes.

Zu Nummer 4

(§ 113)

Aufwendungen für Wohnraum werden für in der Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII lebende Leistungsberechtigte des Zwölften Buches als Fachleistung der Eingliederungshilfe geleistet, wenn die tatsächlichen Aufwendungen die in § 42a Absatz 5 Satz 6 SGB XII beschriebene 125-Prozent-Angemessenheitsgrenze übersteigen und hierüber eine schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht. In diesem Fall, „umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches“ auch diese Aufwendungen (§ 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII). Ein Ermessensspielraum der Eingliederungshilfeträger besteht dann nicht. Diese Regelung richtet sich an Personen, die sowohl nach dem Zwölften Buch als auch nach dem 2. Teil des Neunten Buches leistungsberechtigt sind.

Dies setzt allerdings – wie bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe – voraus, dass der nach dem Zwölften Buch leistungsberechtigten Person eine entsprechende Leistung nach den im Eingliederungshilferecht dargelegten Regelungen des 2. Teils des Neunten Buches bewilligt wurde und in der Regel eine schriftliche Vereinbarung des Trägers der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer über die entsprechenden Leistungen geschlossen wurde. Die Entscheidung über die Bewilligung im Einzelfall obliegt dem Eingliederungshilfeträger, dem über das Vertragsrecht eine Steuerungsmöglichkeit eingeräumt wird.

Die Bewilligung setzt voraus, dass der Leistungsberechtigte einen Anspruch auf diese Leistung hat. Bisher gibt es im SGB IX keine ausdrückliche Anspruchsnorm für die tatsächlichen Aufwendungen nach § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII, welche die 125-Prozent-Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 5 SGB XII übersteigen. Mit § 113 Absatz 5 wird eine solche Anspruchsnorm im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe geschaffen. Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen (§ 113 Absatz 1 SGB IX). Ob die tatsächlichen Aufwendungen nach § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII über 125 Prozent als eine nun in § 113 Absatz 5 SGB IX benannte Leistung zur Sozialen Teilhabe vom Eingliederungshilfeträger gewährt werden, bestimmt sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die vom Leistungsberechtigten gewünschte Wohnform zu würdigen (§ 104 SGB IX). Mit den in § 113 Absatz 5 SGB IX erwähnten „besonderen Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen“ wird Bezug darauf genommen, dass neben dem Erfordernis eines im Einzelfall festgestellten objektiven Bedarfs auch die subjektiven Wünsche entsprechend § 104 Absatz 2 bis 4 SGB IX bei der Entscheidung über die Bewilligung der Leistung zu berücksichtigen sind.

Im Zusammenhang mit der Entscheidung des Eingliederungshilfeträgers kommt der für die Eingliederungshilfe vorgesehenen Gesamtplanung eine Schlüsselfunktion zu. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ist unter Beteiligung des Leistungsberechtigten und möglicher Hinzuziehung des Leistungserbringers als Beteiligter nach § 12 SGB X zu klären, ob und wenn ja, in welchem Umfang und für welche Dauer der Träger der Eingliederungshilfe den 125 Prozent überschreitenden Anteil an den tatsächlichen Aufwendungen nach § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII übernimmt. Dabei ist auch das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten im Rahmen des § 104 Absatz 2 bis 4 SGB IX zu berücksichtigen. Der Träger der Lebensunterhaltsleistungen ist am Gesamtplanverfahren unter der Maßgabe des § 117 Absatz 4 SGB IX zu beteiligen.

Das Vertragsrecht nach Kapitel 8 SGB IX wird nur aus Klarstellungsgründen ausdrücklich erwähnt. Die Anwendbarkeit des Vertragsrechts ergibt sich schon aus § 123 SGB IX.

Zu Nummer 5

(§ 115)

Es handelt sich um die Behebung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 6

(§ 136)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Behebung eines redaktionellen Fehlers (Wortdoppelung). Es sollen nur im Haushalt lebende Eltern oder Elternteile zu einem Beitrag zu den Leistungen der Eingliederungshilfe herangezogen werden können. Dies wurde bereits im parlamentarischen Verfahren des Bundesteilhabegesetzes entschieden, aber redaktionell fehlerhaft umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Für die Ermittlung des Beitrags zu den Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach § 135 SGB IX alle Einkünfte relevant, die der Einkommenssteuer unterliegen. Im Fall des Bezugs von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Bruttorente maßgebend.

Mit der Regelung der Einkommensfreigrenzen des § 136 Absatz 2 wird den unterschiedlichen steuerlichen und abgaberechtlichen Situationen Rechnung getragen. § 136 Absatz 2 erwähnt ausdrücklich Einkünfte, die überwiegend aus sozialversicherungspflichtiger (§ 136 Absatz 2 Nummer 1) oder nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (§ 136 Absatz 2 Nummer 2), selbständiger Tätigkeit (§ 136 Absatz 2 Nummer 1) oder aus Renteneinkünften (§ 136 Absatz 2 Nummer 3) erzielt werden.

Nicht ausdrücklich genannte Einkunftsarten, wie zum Beispiel Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sind entsprechend der steuerlichen und abgaberechtlichen Situation zuzuordnen. Mit Satz 2 wird geregelt, dass auf nicht ausdrücklich genannte Einkünfte § 136 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend angewandt werden soll. Unter § 136 Absatz 2 Nummer 2 fallen ausdrücklich alle nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, zum Beispiel Beamten und Pensionäre.

Diese Regelung dient der Verwaltungspraxis. Denn mehrere Träger, welche die neuen Regelungen der Eingliederungshilfe bereits vor Inkrafttreten modellhaft erproben (Artikel 25 Absatz 3 BTHG), haben Probleme hinsichtlich der Zuordnung dieser Einkunftsarten unter die Freigrenzen mitgeteilt.

Zu Nummer 7

(§ 137)

Durch die Neufassung des Satzes 2 wird klargestellt, wer zum Ersatz der Kosten verpflichtet ist und gegenüber wem die Kosten zu ersetzen sind.

Zu Nummer 8

(§ 138)

Zu Buchstabe a

Der in § 138 Absatz 4 von Eltern volljähriger Kinder zu leistende Beitrag zu Leistungen der Eingliederungshilfe orientiert sich sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach an dem bisherigen – begrenzten – Unterhaltsbeitrag von Eltern volljähriger Kinder zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB XII.

Der Unterhaltsbeitrag wurde mit Herauslösung der reformierten Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch als Beitrag in das Neunte Buch übernommen. Mit der gesetzlichen Änderung wird klargestellt, dass ein Beitrag nur aufzubringen ist, wenn die Eltern oder der Elternteil gegenüber der volljährigen, leistungsberechtigten Person unterhaltsverpflichtet nach dem bürgerlichen Recht sind. Entsprechend des bisherigen § 94 Absatz 2 Satz 2 SGB XII wird die Leistungsfähigkeit der Eltern oder des Elternteils in Höhe des aufzubringenden Beitrags vermutet. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

In den Fällen des § 138 Absatz 1 SGB IX, in denen der Leistungsberechtigte selbst keinen Beitrag aufzubringen hat, ist auch kein Beitrag nach § 138 Absatz 4 von den Eltern oder dem Elternteil aufzubringen.

§ 137 Absatz 3 und 4 SGB IX finden auch auf den nach § 138 Absatz 4 aufzubringenden Beitrag der Eltern volljähriger Kinder Anwendung. Im Regelfall ist dieser daher von der zu erbringenden Leistung abzuziehen und nicht

gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zu erbringen. In den Fällen jedoch, in denen es dem Leistungserbringer nicht gelingt, den Beitrag von den Eltern volljähriger Kinder einzufordern oder zu erhalten (z. B. die Kontaktdaten der Eltern können nicht ermittelt werden, keine Zahlung des Beitrags trotz mehrfacher Aufforderung), ist davon auszugehen, dass die Durchführung der Maßnahme der Eingliederungshilfeleistung im Sinne des § 137 Absatz 4 SGB IX gefährdet ist.

Zu Buchstabe b

Der ab 1. Januar 2020 zu zahlende Betrag wird von 32,08 Euro auf 34,44 Euro aktualisiert. Nach Artikel 7 des Familienentlastungsgesetzes wird das Kindergeld zum 1. Juli 2019 erhöht. Dadurch ergibt sich aus der Anpassungsregelung des § 94 Absatz 2 Satz 3 SGB XII, der wegen des Verweises in Satz 2 auch für § 138 Absatz 4 gilt, zum Inkrafttreten am 1. Januar 2020 der entsprechende Betrag.

Zu Nummer 9

(§ 139)

Der Begriff des Vermögens und des geschützten Vermögens wurde für die reformierte Eingliederungshilfe weitestgehend aus dem Zwölften Buch übernommen. Nicht übernommen wurde die allgemeine Härteregelung des § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII. Diese Härteregelung umfasst atypische Fälle der Regelvorschriften des § 90 Absatz 1 und Absatz 2 SGB XII. Die Nichtübernahme dieser Regelung für die reformierte Eingliederungshilfe könnte im Einzelfall dazu führen, dass Leistungsberechtigte hohe Schmerzensgeldzahlungen zwar nicht für Leistungen der Sozialhilfe, aber für Leistungen der Eingliederungshilfe verwerten müssten. Um diese Schlechterstellung in der Eingliederungshilfe zu vermeiden, soll der Inhalt des § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII entsprechend für die Eingliederungshilfe übernommen werden.

Zu Nummer 10

(§ 141)

§ 141 entspricht vollumfänglich der bisherigen Regelung des § 93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit sich dieser auf Leistungen nach dem Sechsten Kapitel bezog. Bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche sind nicht von § 93 des Zwölften Buches und damit auch nicht von § 141 umfasst. Dies ist im Zwölften Buch aufgrund der den § 93 SGB XII verdrängenden, spezielleren Vorschrift des § 94 SGB XII unzweifelhaft. Weil es in der reformierten Eingliederungshilfe nur für die Sonderregelung des § 142 Absatz 3 SGB IX eine dem § 94 des Zwölften Buches entsprechende Regelung gibt, bestand die Möglichkeit, auch bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche unter den Wortlaut des § 141 zu fassen, was mit dieser Regelung nicht beabsichtigt war. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wird klargestellt, dass § 141 nicht auf die Überleitung von bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüchen anzuwenden ist. Der Übergang des Unterhaltsanspruchs volljähriger Internatsschüler gegenüber ihren Eltern richtet sich nicht nach dieser Regelung, sondern nach der Sondervorschrift des § 142 Absatz 3 SGB IX.

Zu Nummer 11

(§ 142)

Die Vorschrift § 142 ist eine Folge der Beibehaltung des Rechts der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen (§ 134). Bei der Übertragung der Regelungen des SGB XII ins SGB IX sind Fehler aufgetreten, die bereinigt werden.

Zu Buchstabe a

§ 142 Absatz 1 und 2 wurden inhaltlich übernommen aus § 92 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches. Nicht in Absatz 1 übernommen wurde die Regelung, dass die für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen auch bei Leistungen in bisherigen teilstationären Einrichtungen aufgebracht werden müssen (z. B. Mittagessen in heilpädagogischen Kindertagesstätten). Eine solche Veränderung gegenüber dem bisherigen Recht war aber nicht beabsichtigt. Durch Hinzufügung der Leistungen „über Tag“ werden nun ausdrücklich auch die für den Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen in bisherigen teilstationären Einrichtungen umfasst.

Zu Buchstabe b

§ 142 Absatz 1 und 2 wurden inhaltlich übernommen aus § 92 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches. Nicht aus dem Zwölften Buch übernommen wurde die Regelung, dass die minderjährigen Leistungsberechtigten und ihre Eltern zu den ihnen zumutbaren Kosten des Lebensunterhalts beizutragen haben und mehrere Verpflichtete als Gesamtschuldner haften. Eine solche Veränderung gegenüber dem bisherigen Recht war aber nicht beabsichtigt. Der neu in Absatz 2 eingefügte Satz 2 entspricht daher § 92 Absatz 1 Satz 2 des Zwölften Buches. Der Eingliederungshilfeträger wird dadurch ermächtigt, die Forderung gegen die Eltern bzw. den minderjährigen Leistungsberechtigten geltend zu machen.

Zu Buchstabe c

§ 142 Absatz 3 wird neugefasst. Die Regelung wurde inhaltlich aus § 94 Absatz 2 Satz 2 letzter Halbsatz SGB XII übernommen, wonach der Anspruch von volljährigen Kindern auf Unterhalt gegen ihre Eltern wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches nur in begrenzter Höhe auf den Träger der Sozialhilfe übergeht.

Übernommen wurde diese Regelung nur für Volljährige, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht leben (z. B. in Internatsschulen für blinde oder taubblinde Kinder) und über deren Leistungen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 3 geschlossen worden sind. Denn nur für diesen Personenkreis soll, wie bei Minderjährigen, weiterhin das bis zum 31. Dezember 2019 geltende Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gelten. Die Leistungen werden in diesen Sonderfällen wie nach bisheriger Rechtslage im SGB XII in vollem Umfang von der Eingliederungshilfe erbracht und nicht getrennt. In allen anderen Fällen findet im Hinblick auf den Übergang des Anspruchs von volljährigen Kindern auf Unterhalt gegen ihre Eltern wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches § 94 Absatz 2 SGB XII Anwendung.

Darüber hinaus wird der Inhalt des § 94 Absatz 1 Satz 1 SGB XII sinngemäß übernommen, um klarzustellen, dass der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch mit dem entsprechenden Auskunftsanspruch auf den Eingliederungshilfeträger übergeht. Dies war dem Wortlaut der Norm bisher nicht zu entnehmen.

Zudem wird der am 1. Januar 2020 geltende monatliche Höchstbetrag von 24,68 Euro auf 26,49 Euro aktualisiert. Denn nach Artikel 7 des Familienentlastungsgesetzes wird das Kindergeld zum 1. Juli 2019 erhöht. Dadurch ergibt sich aus der Anpassungsregelung des § 94 Absatz 2 Satz 3 SGB XII, der wegen des Verweises in Satz 2 auch für § 142 Absatz 3 SGB IX gilt, zum Inkrafttreten am 1. Januar 2020 ein entsprechend erhöhter Betrag.

In Satz 2 wird nun auch auf den Satz 2 des § 94 Absatz 2 verwiesen. Dieser Verweis wurde versehentlich nicht aus dem SGB XII ins SGB IX übernommen, obwohl eine solche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht nicht beabsichtigt war.

Zu Buchstabe d

In § 142 Absatz 2 und Absatz 1 wurde für Minderjährige das sogenannte „Bruttoprinzip“ aus § 92 Absatz 1 des Zwölften Buches übernommen. Danach ist der Sozialhilfeträger verpflichtet, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen auch dann in vollem Umfang zu erbringen, wenn diesen Personen – beziehungsweise ihren Ehegatten oder Eltern – die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist. Dies ist Folge der Beibehaltung des bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Rechts der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für diesen Personenkreis. Neben Minderjährigen soll es aber auch für volljährige Leistungsberechtigte, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht leben (z. B. in Internatsschulen für blinde oder taubblinde Kinder) bei dieser Rechtslage bleiben. Für die begrenzte Zeit, in der sie sich als Volljährige in diesen Internaten aufhalten, werden sie leistungsrechtlich weiterhin wie Minderjährige behandelt. Dies wurde bereits in § 134 Absatz 4 für das Vertragsrecht verankert. Für das Leistungsrecht fehlte eine entsprechende Regelung. Diese wird nun eingefügt, indem § 142 Absatz 1 und 2 auch für diese Fälle entsprechend anwendbar sein sollen. Denn auch Leistungen, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 zugrunde liegen, sollen in vollem Umfang durch den Träger der Eingliederungshilfe zu erbringen sein, auch wenn den Leistungsberechtigten oder ihren Eltern die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen nach Absatz 1 zuzumuten sind.

Zu Nummer 12

(§ 197)

Richtigstellung einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesteilhabegesetzes)**Zu Nummer 1**

(Artikel 13)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den in Artikel 3 enthaltenen Änderungen des SGB XII. Die Streichung von Nummer 15 ist Folge der Umsetzung des Änderungsbefehls zur Ersetzung der Absätze 2 und 5 bis 7 in § 42a SGB XII. Die Streichung von Nummer 39 ergibt sich aus der Ersetzung des Änderungsbefehls zur Einfügung von § 136a SGB XII.

Zu Nummer 2

(Artikel 15)

Es handelt sich um eine teilweise Aufhebung der schwebenden Änderung des BVG durch Artikel 15 BTHG.

Der neu gefasste Satz 1 stellt eine Folgeänderung zur Neuregelung der Eingliederungshilfe im SGB IX durch Artikel 1 BTHG dar. Der übrige Inhalt des bisherigen Satzes 1 wird in den Sätzen 2 und 3 geregelt; damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Zudem wird der Verweis auf den bisherigen § 92 Absatz 2 SGB XII gestrichen. Der Inhalt dieser Regelung wird durch den im neu gefassten Absatz 5 (siehe Artikel 6 Nummer 4) enthaltenen Verweis auf Teil 2 Kapitel 9 SGB IX, dort die §§ 138 und 140, erfasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

(§ 27a)

Nach dem sich ab 1. Januar 2020 ergebenden Wortlaut von § 27a Absatz 4 Satz 4 ist der Ausschluss einer abweichenden Regelsatzfestsetzung bei Menschen mit Behinderungen, die in der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 (ebenfalls in der Fassung ab 1. Januar 2020) leben, durch einen redaktionellen Fehler nicht vollständig (Verweisungsfehler). Bei der Prüfung, ob die Höhe der Aufwendungen von Unterkunft und Heizung angemessen sind, werden nach § 42a Absatz 5 SGB XII neben der Miete und den damit üblicherweise mit eingerechneten Nebenkosten nach dessen Satz 4 auch weitere Aufwendungen als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt. Dabei handelt es sich um Aufwendungen, die von Leistungsberechtigten ansonsten aus dem monatlichen Regelsatz zu finanzieren sind. Für diese Aufwendungen soll nach dem BTHG keine abweichende Regelsatzfestsetzung in Form einer Absenkung des Regelsatzes zur Kompensierung der dadurch verursachten Erhöhung der als angemessen anerkannten Miete erfolgen. Damit soll Folgendes erreicht werden:

- Mit der Einrechnung zusätzlicher Kosten in die Miete wird die für die Anerkennung von angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung von der Regelung für die stationäre Einrichtung übernommene Begrenzung überschritten. Dies sind 100 Prozent der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die durchschnittliche Warmmiete im örtlichen Zuständigkeitsbereich des ausführenden Trägers. Durch die Einrechnung der in § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 bis 4 genannten zusätzlichen Aufwendungen kann die Begrenzung für die angemessene Miete auf bis zu 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete angehoben werden.
- Diese Erhöhung soll sich nicht nur zugunsten der Leistungserbringer (Vermieter) auswirken, sondern auch die Leistungsberechtigten sollen davon einen Vorteil haben. Dieser ergibt sich aus dem Ausschluss der abweichenden Regelsatzfestsetzung in Form einer Absenkung des Regelsatzes wegen teilweiser anderweitiger Bedarfsdeckung für die mit der Mietzahlung zusätzlich abgedeckten Aufwendungen.

Nach dem sich zum 1. Januar 2020 ergebenden Wortlaut von § 27a Absatz 4 Satz 4 ist jedoch nur die abweichende Regelsatzfestsetzung für die Aufwendungen für Haushaltsstrom, Instandhaltung und die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten nach dessen Nummer 3 ausgeschlossen. Der Ausschluss der abweichenden Regelsatzfestsetzung

für Mietzuschläge aufgrund einer (Teil-)Möblierung der Räumlichkeiten (Nummer 1) sowie Gebühren für Telekommunikation und Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet (Nummer 4) ist jedoch aufgrund eines redaktionellen Fehlers unterblieben. Zudem hat sich durch die Ergänzung von zwei Sätzen eine neue Satznummerierung ergeben. Entsprechend wird durch die Erweiterung und Änderung des Verweises in § 27a Absatz 4 Satz 4 auf § 42a Absatz 5 Satz 6 Nummer 1, 3 und 4 korrigiert.

Zu Nummer 2

(§ 27c)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 3

(§ 32)

Aufgrund der Neufassung von § 32 durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 haben sich bei der Anwendung von dessen Absatz 1 Auslegungsfragen ergeben. So war nicht eindeutig, in welcher Reihenfolge die Absetzbeträge nach den einzelnen Absätzen des § 82 vom vorhandenen Einkommen abzuziehen sind. Sofern zuerst die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden, konnte für den Abzug beispielsweise des Erwerbstätigenabsetzbetrags kein oder kein ausreichend hohes Einkommen mehr zur Verfügung stehen.

Durch die Neufassung von § 32 Absatz 1 SGB XII wird deshalb klargestellt, dass angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung als Bedarf anzuerkennen sind, wenn der Leistungsberechtigte diese Beiträge nicht aus eigenem Einkommen zu decken vermag. Diese Klarstellung hat gegenüber der bisherigen Rechtslage, wonach im Wege der Bundesauftragsverwaltung aus Gründen der Gleichbehandlung bereits eine besondere Berücksichtigung der Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 bis 6 stattzufinden hatte, keine Auswirkung auf die Höhe der als sozialhilferechtlicher Bedarf anzuerkennenden Beiträge für die gesetzliche bzw. private Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung.

Um eine doppelte Berücksichtigung zu vermeiden, ist daher nach Satz 2 weiterhin zu prüfen, ob diese Beiträge bereits nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 ganz oder teilweise als Absetzbetrag vom Einkommen berücksichtigt werden. Insoweit die Beiträge bereits tatsächlich durch vorhandenes Einkommen getragen und nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 anerkannt wurden, scheidet ein Anspruch auf Anerkennung der Beiträge als zusätzlicher Bedarf grundsätzlich aus.

Durch die Berücksichtigung der Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 bis 6, also beispielsweise die Freibeträge für ehrenamtliche Tätigkeiten, für Erwerbseinkommen oder Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge wird zudem klargestellt, dass ein Bedarf nach § 32 Absatz 1 anzuerkennen ist, wenn andernfalls der Vorteil eines entsprechenden Freibetrags entfiel. Hierdurch wird eine Schlechterstellung von Personen vermieden, die aufgrund von Einkommen, welches die Absetzbetragsregelungen erfüllt, ihren Bedarf für Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung ohne die Berücksichtigung dieser Absetzbeträge selbst decken könnten.

Beispielsweise wird bei einem Einkommen von 200 Euro aus einer Erwerbstätigkeit und angemessenen Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von ebenfalls 200 Euro daher der Bedarf nach § 32 Absatz 1 allein durch die Berücksichtigung in der Einkommensbereinigung nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gedeckt. Da hierbei allerdings noch der Absetzbetrag nach § 82 Absatz 3 Satz 1 in Höhe von 30 Prozent auf das Erwerbseinkommen zu berücksichtigen ist, gelten 60 Euro als Bedarf nach § 32 Absatz 1. Da bei Einkommen nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes gemäß § 82 Absatz 2 Satz 2 keine Einkommensbereinigung nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 stattfindet, sind angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich als Bedarf anzuerkennen.

Zu Nummer 4

(§ 35)

Zur Umsetzung der Personenzentrierung und damit der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX und dem Lebensunterhalt nach dem SGB XII durch das BTHG ab dem 1. Januar 2020 wird als Ersatz der heutigen stationären Einrichtung die besondere Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

und Satz 3 eingeführt. Die darauf basierende spezielle Vorschrift für die angemessene Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in den Absätzen 5 und 6 von § 42a wird nach dem sich bislang zum 1. Januar 2020 ergebenden Wortlaut nur für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII gelten. Sie wird hingegen nicht anwendbar sein für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel SGB XII, die nach dem bis Jahresende 2019 geltenden Recht Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten. Dabei handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Personengruppe.

Um diesen Personenkreis mit Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel gleich zu stellen, wird die Anwendung der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 sowie die sich daraus ergebende Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach dessen Absätze 5 und 6 durch eine Ergänzung um einen neuen Satz 1 in § 35 Absatz 5 ermöglicht.

Zu Nummer 5

(§ 42)

Es handelt sich um eine Folgeänderung in der Vorschrift über die Bedarfe nach dem Vierten Kapitel SGB XII in § 42. Hintergrund ist die Neufassung von § 27a Absatz 4 zum 1. Januar 2017 durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Gesetz vom 22. Dezember 2016, BGBl. I. S. 3159).

Dadurch wurde der Inhalt von § 27a Absatz 4 auf die abweichende Regelsatzfestsetzung im Allgemeinen beschränkt, der Sonderfall der Anwendung in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, wurde davon abgetrennt und als neuer Absatz 5 angefügt. Zum 1. Januar 2020 wird an § 27a Absatz 4 ein Satz 4 angefügt. Dieser schließt eine den Regelsatz senkende abweichende Regelsatzfestsetzung aus, wenn nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1, 3 und 4 zusätzliche Kosten in die Miete für Menschen mit Behinderungen eingerechnet werden, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX in der besonderen Wohnform erhalten.

Hinzu kommt die zum 1. Januar 2020 vorzunehmende und ebenfalls im Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch enthaltene Anfügung eines Satzes 4 an § 27a Absatz 4, wodurch eine Absenkung des Regelsatzes (abweichende Regelsatzfestsetzung) wegen abweichender Bedarfsdeckung ausgeschlossen wird bei Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII – und aufgrund der Änderung in § 35 Absatz 5 – nach dem Dritten Kapitel SGB XII in der ab 1. Januar 2020 einzuführenden besonderen Wohnform bei bestimmten zusätzlichen Kosten, die in die Mietzahlung mit einbezogen werden.

An diese beiden Änderungen ist die Verweisung in § 42 Nummer 1 auf § 27a Absatz 4 in der sich ab 1. Januar 2020 ergebenden Fassung nicht angepasst worden, sie umfasst nur die Sätze 1 und 2 § 27a Absatz 4. Anzuwenden ist jedoch der gesamte sich zu diesem Datum ergebende Wortlaut von § 27a Absatz 4. Dementsprechend ist die Verweisung anzupassen.

Zu Nummer 6

(§ 42a)

Bei § 42a handelt es sich um eine spezielle Vorschrift für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII. In diesem zum 1. Juli 2017 durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eingefügten und durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234 zum 1. Januar 2020 zu ändernden § 42a ergibt sich redaktioneller sowie klarstellender Änderungsbedarf.

Zu Buchstabe a

§ 42a Absatz 2 SGB XII beinhaltet die grundlegenden Begrifflichkeiten und Definitionen für Unterkünfte. Durch die Neufassung von Absatz 2 ergibt sich eine klarstellende Ergänzung in Nummer 2 für die sogenannte „besondere Wohnform“ als leistungsrechtliche Nachfolgeregelung der stationären Einrichtung bei Bezug von Eingliederungshilfeleistungen nach Teil 2 SGB IX ab dem 1. Januar 2020. Die Definition der besonderen Wohnform als persönlicher Wohnraum und Gemeinschaftsräume wird unverändert übernommen, allerdings ergänzt um die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX. In der sich nach dem BTHG ergebenden

Fassung von § 42a Absatz 2 Nummer 2 fehlt dieser Zusatz. Der Zusammenhang mit der Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen ergibt sich allein aus der Begründung des Gesetzentwurfs BTHG sowie Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales. Der sich durch die Ergänzung ergebende Wortlaut verdeutlicht deshalb, dass die vertragliche Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt, weil den Leistungsberechtigten dort Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Berichtigungen von Verweisungsfehlern in § 42a Absatz 3, der die Höhe der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung regelt für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die in einer Wohnung leben, aber nicht Mieter dieser Wohnung sind. Mieter und damit zur Zahlung der Miete verpflichtet sind in dieser Fallkonstellation die in der gemeinsamen Wohnung lebenden Eltern beziehungsweise ein Elternteil oder Geschwister oder ein volljähriges Kind. Die Berichtigungen der Verweise sind in den Sätzen 1 und 3 vorzunehmen.

Zu Buchstabe c

In der Vorschrift zur Ermittlung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 4 für Leistungsberechtigte, die in einer Wohngemeinschaft leben, wird in Satz 2 ein sprachlicher Fehler korrigiert.

Zu Buchstabe d

Nach § 42a Absatz 5 in der ab dem zum 1. Januar 2020 geltenden Fassung ergibt sich die Höhe der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX in der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 erhalten. Die besondere Wohnform stellt ab 2020 aufgrund der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB XII und Lebensunterhalt nach dem SGB XII die Nachfolgeregelung zur stationären Einrichtung dar.

In den Sätzen 1 und 2 von Absatz 5 wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. In Satz 3 von Absatz 5 hat sich folgender Präzisierungsbedarf ergeben: Die Angemessenheitsgrenze soll für alle Bewohner einer baulichen Einheit gleich hoch sein. Nach dem geltenden Wortlaut ist dies jedoch nicht gewährleistet, weil die angemessene durchschnittliche Warmmiete von Einpersonenhaushalten als pauschalierte Wohnkosten von der Regelung für die stationäre Einheit (§ 42 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b) übernommen wird. Für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen ist der nach dem SGB XII örtlich zuständige Träger nicht in jedem Fall derjenige Träger, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Einrichtung liegt. Stattdessen ist örtlich zuständig derjenige Träger, der bereits für den letzten Wohnort vor Unterbringung in der stationären Einrichtung zuständig war (sogenannter Schutz des Einrichtungsortes). Daraus würden sich in Abhängigkeit vom letzten Wohnort unterschiedliche Beträge für die durchschnittliche Warmmiete ergeben. Deshalb wird in zwei zusätzlichen Sätzen die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete präzisiert. Der Inhalt des sich nach dem bisherigen Wortlaut ergebenden Satz 3 wird beschränkt auf die Angemessenheit in Höhe der durchschnittlichen Warmmiete. Der zusätzlich aufgenommene Satz 4 bestimmt nach welchen Verhältnissen sich die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen richten. Maßgeblich sind die Aufwendungen, die die in Einpersonenhaushalten lebenden Menschen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Trägers haben, in dessen räumlichem Zuständigkeitsbereich die besondere Wohnform liegt. Da die sachliche Zuständigkeit für Leistungsberechtigte in Wohnungen und in besonderen Wohnformen auseinanderfallen kann, ist klargestellt, dass auf die örtlichen Verhältnisse des örtlichen Trägers abzustellen ist, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten liegen. Das gleiche gilt, wenn die sachliche Zuständigkeit für in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte in Abhängigkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe auseinanderfällt. Dadurch wird gewährleistet, dass die durchschnittliche Warmmiete die jeweiligen örtlichen Verhältnisse widerspiegelt, in denen die besondere Wohnform liegt. Der ebenfalls neue Satz 5 enthält eine zusätzliche Differenzierungsmöglichkeit. Dadurch wird ermöglicht, dass der örtlich zuständige Träger, sofern er für Teilbereiche seines örtlichen Zuständigkeitsbereichs unterschiedliche Angemessenheitsgrenzen festgesetzt hat, die durchschnittliche Warmmiete nach den Verhältnissen von (Teil-) Wohnungsmärkten ermitteln kann, wenn für diese jeweils eine eigene Angemessenheitsgrenze besteht. Es handelt sich dabei um eine sogenannte „Kann-Regelung“, deren Nutzung deshalb im Ermessen des jeweiligen Trägers liegt. Ermöglicht werden soll dadurch beispielsweise in größeren Landkreisen, dass unterschiedliche Verhältnisse auf abgrenzbaren lokalen Wohnungsmärkten Berücksichtigung finden können.

Ein weiterer Klarstellungsbedarf ergibt sich in Satz 6 (nach bisherigem Wortlaut: Satz 4). Nach diesem Satz ergibt sich eine Erhöhung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung über 100 Prozent hinaus auf bis zu 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten im örtlichen Zuständigkeitsbereich. Aus dem Regelungskontext ergibt sich, dass für eine Erhöhung bei Erfüllung einer der Voraussetzungen in den Nummern 1 bis 4 kein Ermessen des ausführenden SGB-XII-Trägers besteht. Nach bisherigem Wortlaut von Satz 4 liegt die Erhöhung von 100 auf bis zu 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete jedoch im Ermessen des Trägers. Folglich sind die erhöhten Aufwendungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ohne die Ausübung von Ermessen anzuerkennen.

Dieser Änderungsbedarf wird durch die Ersetzung von Absatz 5 in der geltenden Fassung von § 42a zum 1. Januar 2020 umgesetzt.

In Absatz 6 Satz 2 wurde eine Anpassung in der Verweisung erforderlich. Damit wird klargestellt, dass ab einer Überschreitung der oberen Angemessenheitsgrenze von 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten die übersteigenden Aufwendungen von den Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches umfasst sind (zur Übernahme der übersteigenden Aufwendungen als Fachleistung der Eingliederungshilfe siehe Begründung zu § 113 Absatz 5 SGB IX). In Absatz 7 ergab sich geringfügiger redaktioneller Anpassungsbedarf. Zudem wurde in Absatz 7 Satz 3 Nummer 1 klargestellt, zu welchem Zeitpunkt der in diesem Satz beschriebene Sechs-Monats-Zeitraum beginnt.

Zu Nummer 7

(§ 46b)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 46b Absatz 3 Satz 2 wird der Aufhebung der Vorschriften nach dem Sechsten Kapitels SGB XII Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Mit der Anfügung des Satzes 4 an § 46b Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Träger, die bis zum 31. Dezember 2019 im Falle einer stationären Unterbringung für die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung örtlich zuständig sind, auch darüber hinaus örtlich zuständig bleiben.

Dementsprechend wird für Leistungsberechtigte, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten und künftig in einer besonderen Wohnform nach § 42 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 leben, die Zuständigkeit desjenigen Trägers angeordnet, der nach § 98 Absatz 6 für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 98 SGB IX zuständig ist. Insofern bleibt es entsprechend der bisherigen Zuständigkeitsregelung für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen bei der örtlichen Zuständigkeit des Trägers, der bereits am letzten Wohnort vor Aufnahme in die stationäre Einrichtung zuständig war.

Zu Nummer 8

(§ 82)

Zu Buchstabe a

Die Regelung des SGB XII zur Absetzung von Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes wird an die Regelung in § 11b Absatz 2 Satz 6 SGB II angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird in § 82 Absatz 6 Satz 1 aufgenommen. Damit wird eine Schlechterstellung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gegenüber Personen, die Hilfe zur Pflege erhalten, vermieden, soweit gleichzeitig Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII bezogen werden. Nach dem Inkrafttreten des Teils 2 SGB IX durch das BTHG am 1. Januar 2020 sind die Leistungen der Eingliederungshilfe abschließend im SGB IX geregelt. Auch die Anrechnung von Einkommen findet für die Eingliederungshilfe ausschließlich nach den Regelungen des SGB IX statt. Insofern gilt für Eingliederungshilfebezieher, die gleichzeitig Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten, abweichend von § 82 Absatz 3 Satz 1 auch zukünftig der privilegierte Absetzbetrag nach § 82

Absatz 6 Satz 1. Durch die Streichung des bisherigen Satzes 2 wird die Befristung aufgehoben. Damit gilt für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten und gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, auch über den 31. Dezember 2019 hinaus ein besonderer, pauschalierter Freibetrag auf Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit in Höhe von 40 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, gedeckelt auf 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Dieser Freibetrag errechnet sich, wie auch der allgemeine Freibetrag, nach Absatz 3 als pauschaler Betrag aus dem unbereinigten Einkommen aus der Erwerbstätigkeit.

Zu Nummer 9

(§ 136a)

Durch Artikel 13 des Bundesteilhabegesetzes wird zum 1. Januar 2020 ein § 136a eingefügt. Nach dieser Vorschrift werden ab dem Jahr 2020 den Ländern Anteile an den Aufwendungen für den Barbetrag erstattet, der von den Trägern der Sozialhilfe nach § 27b als Leistung nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII gewährt wird. Damit führt § 136a die Erstattungszahlungen des Bundes für einen Anteil an den Ausgaben fort, die den Trägern nach dem SGB XII für den Barbetrag nach § 136 an Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII in den Jahren 2017 bis 2019 entstanden sind. Die Barbetragserstattung nach § 136a SGB XII berücksichtigt dabei die zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz.

Im Gesetzgebungsverfahren Bundesteilhabegesetz war durch einen redaktionellen Fehler in Absatz 1 Satz 2 keine Angabe der Erstattungshöhe als prozentualer Anteil an der Regelbedarfsstufe 1 für das Jahr 2020 vorgesehen worden, die Angaben beginnen deshalb mit dem prozentualen Anteil für das Jahr 2021. Der Prozentsatz an der Regelbedarfsstufe 1 für das Jahr 2020 beläuft sich ausweislich der Begründung zur Einführung von § 136a SGB XII im Bundesteilhabegesetz (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages zum BTHG, Bundestagsdrucksache 18/10523, S. 81) auf 5,2 Prozent.

Die bei der Durchführung der Barbetragserstattung seit dem Jahr 2017 gewonnenen Erfahrungen wurden hinsichtlich der Abgrenzung von Meldezeiträumen und Terminen für die Erstattungszahlungen in § 136 durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) umgesetzt. Eine Übernahme dieser Änderungen in § 136a erfolgt durch den vorliegenden Gesetzentwurf. Ferner wird in § 136a eine Umstellung der Erstattungszeiträume und in der Folge der Meldetermine und der Termine für die Erstattungszahlungen auf Kalenderjahre vorgenommen.

Die Erstattungen nach § 136 erfolgten für dessen Geltungszeitraum von 2017 bis 2019 zu Beginn und Ende des Anwendungszeitraums für zwei Sechsmonatszeiträume (erstes Halbjahr 2017 und zweites Halbjahr 2019) und im dazwischenliegenden Zeitraum für zwei Zwölfmonatszeiträume (zweites Halbjahr 2017 und erstes Halbjahr 2018 sowie zweites Halbjahr 2018 und erstes Halbjahr 2019). Hintergrund des Sechsmonatszeitraums im Jahr 2019 war, in jedem Kalenderjahr des Geltungszeitraums der Vorschrift eine Erstattungszahlung des Bundes vorzusehen.

Aufgrund des Inkrafttretens von § 136a zum 1. Januar 2020 schließt sich nach dessen Absatz 2 ein weiterer Sechsmonatszeitraum für das erste Halbjahr 2020 an, ab dem zweiten Halbjahr 2020 folgen jeweils Zwölfmonatszeiträume. Dies hat zur Folge, dass im Jahr 2020 sowohl die Erstattungszahlung nach § 136 für das zweite Halbjahr 2019 zum 15. April 2020 und nach § 136a für das erste Halbjahr 2020 zum 15. Oktober 2020 erfolgen. Eine Umstellung auf das volle Kalenderjahr ab dem Jahr 2020 ermöglicht es hingegen, dass durchgehend ab dem Jahr 2017 in jedem Kalenderjahr eine Meldung der Länder und eine darauf basierende Erstattungszahlung zu erfolgen hat. Im Jahr 2020 wird damit im Unterschied zu dem sich nach dem Bundesteilhabegesetz ergebenden Wortlaut von § 136a Absatz 2 nur die Erstattung für das zweite Halbjahr 2019 vom Bund gezahlt, die Erstattung für das Jahr 2020 erfolgt zum 31. August 2021. Die Termine für die von den Ländern an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu übermittelnde Anzahl der Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die einen Barbetrag beziehen, sowie für die Erstattungszahlungen des Bundes an die Länder werden entsprechend angepasst: Die Länder übermitteln ihre Meldungen daher jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres. Dadurch verfügen die Länder im Vergleich zu § 136 SGB XII für die Erfassung der Anzahl der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllenden Barbetragsbezieher über einen längeren Zeitraum (sechs Monate), wodurch Probleme bei der vollständigen Erfassung des Personenkreises nicht mehr auftreten dürften.

Als Folgeänderung zur Umstellung der Meldezeiträume auf Kalenderjahre wird auch der Termin für die Erstattungszahlung des Bundes in Absatz 4 verändert: Er wird vom 15. Oktober auf den 31. August des auf das Ende des jeweiligen Meldezeitraums (31. Dezember) folgenden Jahres vorverlegt. Dies ist für die Länder kein Nachteil, denn sie verfügen innerhalb eines Kalenderjahres früher über die Erstattungszahlung als nach der bisherigen Fassung und erhalten dadurch vor allem auch mehr Zeit für eine Weiterleitung an ausführende Träger nach dem SGB XII noch innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres.

Für die Durchführung des Erstattungsverfahrens ergeben sich damit Verwaltungsvereinfachungen, weil je Erstattungszeitraum nur noch die Regelbedarfsstufe 1 des jeweiligen Kalenderjahres zu berücksichtigen ist und nicht mehr zusätzlich der Betrag für die Regelbedarfsstufe 1 im zweiten Halbjahr und im ersten Halbjahr des Folgejahres.

Die Änderung von § 136a SGB XII zieht keine Mehrausgaben für den Bundeshaushalt nach sich, da hier lediglich eine redaktionelle Richtigstellung hinsichtlich der Erstattungshöhe für das Jahr 2020 vorgenommen wird. Diese Erstattung wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz berücksichtigt (siehe hierzu Bundestagsdrucksache 18/10523, S. 31, 80 f.).

Allein die Erstattung, die nach geltendem Recht in 2020 für den Zeitraum Januar bis Juni 2020 in Höhe von schätzungsweise 17,5 Millionen Euro erfolgen sollte, wird in das Jahr 2021 verlagert. Es soll nun eine Erstattung nach Kalenderjahren im jeweiligen Folgejahr erfolgen. Da aber auch nach geltender Rechtslage ab dem Jahr 2021 ohnehin jahresweise erstattet werden sollte (jeweils von Juli bis Juni des Folgejahres), ergibt sich für Bund, Länder und Kommunen für das Jahr 2020 lediglich ein einmaliger Effekt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die Länder können, wenn gewünscht, die Zuständigkeit für die Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte durch Rechtsverordnung übertragen. Dies kann zu einer Verschlinkung der Verfahrensabläufe und zur Entbürokratisierung beitragen. Außerdem kann so eine schnelle Reaktion auf besondere Belastungssituationen ermöglicht werden.

Die Zahl der Kammern soll nach Anhörung der in § 14 Absatz 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) genannten Verbände bestimmt werden, unabhängig davon, ob die Zahl der Kammern durch die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt wird oder durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes.

Gemäß § 35 Absatz 3 ArbGG gilt § 17 Absatz 1 ArbGG für die Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Landesarbeitsgerichten entsprechend.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da sich die Anzahl der Vorschriften unter der Überschrift „Kriegsopferfürsorge“ verändert hat.

Zu Nummer 2

(§ 25d)

Die Ergänzung ist aufgrund des Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421), in Kraft getreten am 22. Juli 2017, erforderlich. Sie führt dazu, dass das Hinterbliebenengeld nach § 844 Absatz 3 BGB nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Das Hinterbliebenengeld ist eine spezielle Form des Schmerzensgeldes, das eine angemessene Entschädigung für das dem nahestehenden Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid darstellt. Es erfüllt damit denselben Zweck wie das Schmerzensgeld nach § 253 BGB, das bereits in § 25d Absatz 4 Satz 2 BVG als nicht zu berücksichtigendes Einkommen aufgenommen ist. Beide Leistungen werden erbracht wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist. Eine Berücksichtigung als Einkommen würde diesem Zweck zuwiderlaufen. Mit der Änderung wird § 25d Absatz 4 Satz 2 BVG vollständig geregelt.

Zu Nummer 3

(§ 26e)

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweisung an die Fassung des SGB XII vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum Jahr 2020)**Zu Nummer 1**

(§ 25d)

Die Regelung des Bundesversorgungsgesetzes zur Absetzung von Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes wird an die bestehende Regelung in § 11b Absatz 2 Satz 6 SGB II und die durch Artikel 3 erfolgende Änderung in § 82 Absatz 2 Satz 2 SGB XII angepasst. Nach den Leitvorstellungen des Sozialen Entschädigungsrechts ist primäre Aufgabe der Kriegsofopferfürsorge ein angemessener Schadensausgleich und eine angemessene wirtschaftliche Versorgung der Anspruchsberechtigten. Die Regelungen der Kriegsofopferfürsorge in den §§ 25 bis 271 BVG orientieren sich vor allem an der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Es gilt seit Jahrzehnten im Bereich der fürsorgerischen Leistungen im Sozialen Entschädigungsrecht der Grundsatz, dass die Leistungen wegen der Einstandspflicht des Staates für ein erbrachtes Sonderopfer nicht schlechter sein dürfen als die Sozialhilfeleistungen.

Zu Nummer 2

(§ 26c)

Bislang waren die besonderen Einkommensgrenzen für die voraussichtlich länger erforderliche Pflege in einer stationären Einrichtung, die häusliche Pflege von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 und 3 sowie für Pflegegeld für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4 in § 27d Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe b sowie § 27d Absatz 5 Satz 2 und 3 geregelt. Diese Regelungen wurden in § 26c Absatz 5 für entsprechend anwendbar erklärt. Mit der Neufassung von Absatz 5 werden diese Regelungen in § 26c aufgenommen. Außerdem wird in Satz 3 die Personengruppe, welche bislang durch den Verweis auf § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII erfasst wurde, nunmehr gesetzlich umschrieben, wie es bereits in § 27d Absatz 5 Satz 3 des BVG durch das BVG-Änderungsgesetz geschehen ist. Diese redaktionelle Änderung ist im Hinblick auf die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII erforderlich. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3

(§ 26e)

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweisung an die Fassung des SGB IX ab 1. Januar 2020.

Zu Nummer 4

(§ 27d)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neuregelung der Eingliederungshilfe im SGB IX durch Artikel 1 BTHG. Diese Folgeänderungen mit Wirksamkeit zum Jahr 2020 wurden bereits in Artikel 15 BTHG geregelt und im BGBl. I 2016 S. 3234 verkündet. Aufgrund der Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII ist eine redaktionelle Änderung der schwebenden Regelung des § 27d Absatz 6 BVG in der Fassung des Artikel 15 BTHG erforderlich. Artikel 2 Nummer 2 dieses Gesetzes hebt Artikel 15 Nummer 2 Buchstabe b BTHG auf. Gleichzeitig wird der Inhalt aus Artikel 15 Nummer 2 Buchstabe b BTHG in Artikel 5 Nummer 5 dieses Gesetzes aufgenommen und dabei redaktionell angepasst. Durch diese redaktionelle Änderung bleibt der Regelungsinhalt von § 27d Absatz 6 BVG in der Fassung des Artikel 15 BTHG gleich und es werden keine Mehrkosten verursacht.

Die bisherigen Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen bei Leistungen der Eingliederungshilfe im BVG und der KFürsV werden durch die in Teil 2 Kapitel 9 SGB IX für die Eingliederungshilfe hierzu neu geschaffenen Vorschriften ersetzt. Davon ausgenommen sind die Härtevorschriften des § 25c Absatz 3. Die für

den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe erforderlichen Berechnungen werden vereinfacht und führen damit zu einer Entlastung der Verwaltung. Um der besonderen Lage der Beschädigten, ihrer Familienangehörigen und Hinterbliebenen im Recht der Sozialen Entschädigung nach dem BVG angemessen Rechnung zu tragen, werden zudem die Absetzbeträge für diesen Personenkreis abweichend von § 136 Absatz 2 SGB IX angehoben.

Die Neufassung des Absatz 7 verweist auf die Übergangsregelung zum Einsatz des Einkommens im SGB IX. Sie stellt sicher, dass der Leistungsberechtigte durch den aufzubringenden Beitrag nach Kapitel 9 SGB IX nicht höher belastet wird als nach dem am 31. Dezember 2019 geltenden Recht des SGB XII. Begünstigt sind ausschließlich Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2019 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII bezogen haben. Ergibt sich bei der Einführung der neuen Bestimmungen zum Einkommenseinsatz nach Kapitel 9, dass die Einkommensanrechnung nach dem Recht bis zum 31. Dezember 2019 günstiger wirkt, ist eine Vergleichsberechnung vorzunehmen, solange das Recht zum Einsatz des Einkommens nach Kapitel 9 zu ungünstigeren Folgen führt. Sobald die Bestimmungen zum Einkommenseinsatz nach dem Neunten Kapitel für den Leistungsberechtigten günstiger sind als die Anwendung der Einkommensgrenzen nach Kapitel 11 SGB XII, erfolgt die Ermittlung des Einkommensbeitrages nur noch nach den Bestimmungen des Neunten Kapitels. Schwankendes Einkommen wird über § 135 Absatz 2 berücksichtigt. Der bisherige Absatz 7 entfällt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zum 1. Januar 2020 wird das Eingliederungshilferecht reformiert und aus dem Sechsten Kapitel SGB XII in den neuen Teil 2 SGB IX überführt. Das neue Eingliederungsrecht kennt allerdings den Begriff der stationären Einrichtung nicht mehr. An seine Stelle tritt für Leistungsberechtigte nach dem Zwölften Buch insoweit die sogenannte besondere Wohnform im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII. Vor diesem Hintergrund ordnet der neue Satz 4 an, dass die Sätze 1 und 3 Nummer 2 für Bewohner der besonderen Wohnform im Sinne des § 42a SGB XII entsprechend gelten. Weil die stationäre Einrichtung bei anderen Leistungen (etwa bei Krankenhausaufenthalten im Sinne des § 107 SGB V oder aber auch der Inanspruchnahme von Pflegeleistungen) fortbesteht, wird an den Regelungen für in einer stationären Einrichtung Untergebrachte im Übrigen aber festgehalten.

Der Analogieverweis auf Satz 1 und Satz 3 Nummer 2 verlangt dabei die entsprechende Anwendung aller dortigen Tatbestandsmerkmale. Dies gilt insbesondere auch für das vom Bundessozialgericht aus dem Tatbestandsmerkmal der „Unterbringung“ abgeleitete Erfordernis, wonach der Leistungsausschluss nach Satz 1 nur greift, wenn der Träger (der stationären Einrichtung beziehungsweise künftig auch der besonderen Wohnform) nach Maßgabe seines Konzepts die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung und die Integration der Betroffenen übernimmt (Urteil vom 5. Juni 2014 – B 4 AS 32/13 R).

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss bei den Bewohnern der besonderen Wohnform nach § 42a SGB XII ebenso wie bei den in stationären Einrichtungen Untergebrachten – vorbehaltlich der Fälle des Satzes 3 – davon ausgegangen werden, dass sie für eine Eingliederung in Arbeit nicht zur Verfügung stehen. Umgekehrt besteht aber bei der besonderen Wohnform ebenso wenig wie bei stationären Einrichtungen Anlass, die Betroffenen von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auszunehmen, wenn sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind. Diese Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt belegt vielmehr, dass die Betroffenen noch eine ausreichende Nähe zum Arbeitsmarkt haben. Deshalb ist es sachgerecht, ihnen den Zugang zum SGB II und damit auch den dortigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu eröffnen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass es sich dabei um sehr wenige Personen handeln dürfte.

Zu Artikel 8 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b

(§ 45)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 134 SGB IX in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung als Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte.

Zu Nummer 2 Buchstabe a und Buchstabe b

(§ 81)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes. Diese Änderung war in der Fassung des Gesetzentwurfes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen enthalten, die der Bundestag am 29. Juni 2017 beschlossen, der Bundesrat jedoch noch nicht abschließend beraten hat.

Zu Nummer 3

(§ 90)

Es wird klargestellt, dass auch nach Änderung des § 90 SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe) durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) der Kostenbeitrag in den Fällen des § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII wie bisher auch dann (teilweise) erlassen oder übernommen werden kann, wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag nach entsprechender Anwendung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII nicht zumutbar ist. Ebenso wird klargestellt, dass bei der Einkommensberechnung das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage außer Betracht bleiben.

Die mit Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung geänderte Regelung in § 90 SGB VIII tritt zum 1. August 2019 in Kraft und verweist in Absatz 4 Satz 4 aufgrund eines redaktionellen Versehens nur auf Absatz 2 Satz 2. Es sollten durch die Neuregelung aber nicht die Eltern schlechter gestellt werden, die zwar nicht in eine der explizit genannten Kategorien fallen (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen, Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz), denen nach bisheriger Rechtslage dennoch eine Belastung durch Elternbeiträge aus anderen Gründen unzumutbar ist. Hiervon betroffen können bspw. geringverdienende Familien sein, die keinen Antrag auf Kinderzuschlag gestellt haben, obwohl sie antragsberechtigt wären.

Durch die Ausweitung des Verweises in § 90 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII wird klargestellt, dass die aktuell geltende Einkommensberechnung in Bezug auf die Zumutbarkeit des Kostenbeitrags auch nach Änderung des § 90 SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 beibehalten wird.

Zu Nummer 4

(§ 94)

Mit der Änderung soll eine Klarstellung zum Kostenbeitragsrecht erfolgen; eine vergleichbare Regelung war bereits in dem vom Bundestag am 29. Juni 2017 beschlossenen Gesetzentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen enthalten.

Mit der Änderung wird klargestellt, dass für die Ermittlung des Einkommens als Grundlage der Berechnung des Kostenbeitrags von jungen Menschen nicht gemäß § 93 Absatz 4 SGB VIII das durchschnittliche Monatseinkommen des Jahres, das dem Jahr der Leistung vorangeht, sondern das aktuelle Monatseinkommen maßgeblich ist.

§ 93 Absatz 4 SGB VIII geht in seinem Grundsatz von einem regelmäßigen, wenn auch bei Selbständigen von einem monatlich schwankenden Einkommen aus (vgl. Gesetzesbegründung zu § 93 Absatz 4 im Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG), Bundestagsdrucksache 17/13023). Junge Menschen haben jedoch eher ein unregelmäßiges Einkommen, da sie häufig nur zeitweise (über einige Wochen oder Monate im Jahr) und/oder auch abwechselnden Tätigkeiten mit unterschiedlich hohen Einkommen nachgehen. Aus diesem Grund passt § 93 Absatz 4 SGB VIII vom Sinn und Zweck nicht bei der Kostenheranziehung von jungen Menschen. Vielmehr soll bei jungen Menschen das aktuelle Einkommen des Monats, in dem die Leistung erbracht wird, für die Höhe des Kostenbeitrags maßgeblich sein. Auf diese Weise müssen junge Menschen beispielsweise Teile ihres Einkommens nicht für ein Jahr zurücklegen, um dann dieses Einkommen als Kostenbeitrag abgeben zu können, wenn unklar ist, ob sie auch im folgenden Jahr ein vergleichbares Einkommen haben. Gleichzeitig kann die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 93 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII nicht dazu führen, dass je nachdem, welche Konstellation von Vorteil ist, zwischen dem Vorjahreseinkommen und dem aktuellen Einkommen gewechselt wird.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge)

Es handelt sich um eine Korrektur eines Fehlers.

Zu Artikel 10 (Änderung der Werkstättenverordnung)

Klarstellung, dass auch bei Durchführung eines Gesamtplanverfahrens nach den §§ 141 bis 145 SGB XII (ab 1. Januar 2020 den §§ 117 bis 121 SGB IX) die Beteiligung des Fachausschusses entfällt.

Zu Artikel 11 (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

(§ 26b)

Richtigstellung einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Diese Regelungen betreffen überwiegend redaktionelle Korrekturen und treten daher zum frühestmöglichen Zeitpunkt, am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, in Kraft.

Zu Absatz 2

Die übrigen Regelungen dieses Gesetzes treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 978. Sitzung am 7. Juni 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 0₁ – neu – (§ 32 Absatz 5 Satz 1 SGB IX),
Nummer 0₂ – neu – (§ 41 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 und 16,
Absatz 2 Satz 3, 4 SGB IX)

In Artikel 1 sind der Nummer 1 folgende Nummern 0₁ und 0₂ voranzustellen:

- ,0₁. In § 32 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet“ gestrichen.
- 0₂. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Nummern 4, 5, 7 und 16 aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 2018“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Begründung:Zu Nummer 0₁ – neu – :

Nach § 32 Absatz 5 SGB IX ist die Bundesförderung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) bis 31. Dezember 2022 befristet. Im Interesse der Menschen mit Behinderungen ist es erforderlich, die dadurch inzwischen landesweit entstandenen Angebote weiter zu etablieren und dauerhaft sicherzustellen. Die bereits durch das BMAS angekündigte Entfristung der Regelungen zur Finanzierung der unabhängigen Teilhabeberatung wurde in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen.

Zu Nummer 0₂ – neu – :

Gemäß § 41 Absatz 1 SGB IX sind 16 Einzelpositionen statistisch zu erfassen und gegenüber einer bundesweiten Stelle (der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation – BAR) zu berichten. Das bedingt eine grundlegende Neuausrichtung der Datenerhebung in der Eingliederungshilfe (EGH), der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge (KOF) beziehungsweise die Schaffung eines neuen Datenwesens. Diese Anforderungen sind durch die Träger der EGH und der KOF nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand realisierbar. Um den Aufwand für die Umsetzung auf ein angemessenes Maß zu reduzieren, ist die Erfassung der Einzelpositionen in den Nummern 4, 5 und 7 zu streichen, da diese Angaben als nicht praktikabel angesehen werden. Die in Nummer 16 gewünschten Angaben werden dem Rehabilitationsträger in der Regel nur zufällig bekannt, so dass die Träger keine verlässlichen relevanten Angaben machen können.

Die derzeit vom BMAS durchgeführte Pilotphase ist bis zum Ende des Jahres 2020 entsprechend zu verlängern und für die Träger der EGH die Pflicht zur Datenerfassung frühestens zum 1. Januar 2021 einzuführen, weil eine Datenerfassung und -lieferung für die Jahre 2019 und 2020 mit einem unverhältnismäßig großen finanziellen und personellen Aufwand in einer überdies bestehenden Umbruchphase verbunden ist, und zudem die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Berichterstattung erst ab 2020 vorliegen.

Es wird ferner auf die Entschließung des Bundesrates vom 14. Dezember 2018, BR-Drucksache 570/18 (Beschluss) verwiesen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 60 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX).
Artikel 4a – neu – (§ 118 GWB)

- a) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c ist zu streichen.
- b) Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

,Artikel 4a

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 118 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Werkstätten für Menschen mit Behinderungen“ ein Komma und die Wörter „anderen Leistungsanbietern im Sinne des § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
- 2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Werkstätten“ ein Komma und die Wörter „bei den anderen Leistungsanbietern im Sinne des § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Begründung:

Bisher gelten alle Vorschriften für die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) grundsätzlich auch für die „anderen Leistungsanbieter“, es sei denn, die Regelung wird explizit in § 60 SGB IX genannt und damit ausgeschlossen. Bisher wirken alle genannten Ausnahmen sich erleichternd für die anderen Leistungsanbieter aus – zum Beispiel müssen sie nicht über eine förmliche Anerkennung oder eine Mindestplatzzahl oder die in WfbM erforderliche räumliche Ausstattung verfügen. Dies dient der Stärkung des Wahlrechtes der Menschen mit Behinderung, denen tatsächlich eine Alternative zur WfbM zur Verfügung gestellt werden soll.

Der Gesetzentwurf will jetzt eine weitere Ausnahme für die „anderen Leistungsanbieter“ normieren.

Es geht um die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe sowie die Regelungen zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand. Hierbei geht es aber (anders als bei den bisherigen Ausnahmen) darum, die „anderen Leistungsanbieter“ von Privilegierungen, die den WfbM zugutekommen, auszuschließen.

Nach dem Sinn und Zweck der Privilegierung ist kein Grund ersichtlich, warum diese Regelungen nicht ebenso auf die „anderen Leistungsanbieter“ angewendet werden sollten:

- 1. Andere Leistungsanbieter sind eine gesetzlich vorgesehene Alternative zu WfbM. Sie sind diesen in allen entscheidenden Punkten gleichgestellt. Insbesondere verfolgen sie dieselben Zwecke der Förderung und Rehabilitation der Menschen mit Behinderung.
- 2. Für die Förderung und Beschäftigung beziehungsweise Weiterentwicklung in Arbeitszusammenhängen ist es unumgänglich, dass die Menschen mit Behinderung die Chance erhalten, an echten Arbeitsvorgängen teilzuhaben. Dies gelingt aber nur dann, wenn die Werkstätten im Wettbewerb bestehen und Aufträge akquirieren können. (vergleiche die Begründung zu § 118 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Diese Überlegung gilt aber im selben Maße für die „anderen Leistungsanbieter“.
- 3. Die gesetzlichen Regelungen aus der EU-Richtlinie (und der entsprechenden Umsetzung im GWB) sprechen nicht gegen eine Anwendung auch auf die „anderen Leistungsanbieter“.

Die „Anderen Leistungsanbieter“ lassen sich unter die in der EU-Richtlinie gewählten Begrifflichkeiten „geschützte Werkstätten“ und „Wirtschaftsteilnehmer, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist“ (mit mindestens 30 Prozent Beschäftigten der besonderen Zielgruppe) subsumieren. Klarstellend sollte aber die GWB-Formulierung um die „anderen Leistungsanbieter“ ergänzt werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu – (§ 61 Überschrift, Absatz 1a – neu – SGB IX),
Nummer 2b – neu – (§ 63 Absatz 3 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 sind nach Nummer 2 folgende Nummern 2a und 2b einzufügen:

„2a. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 61 Budget für Arbeit und Budget für Ausbildung“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 oder § 58 haben, kann ein Budget für Ausbildung zur Durchführung eines nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder eines nach Landesrecht geregelten anerkannten (dualen) Ausbildungsgangs oder von anderen Tätigkeiten und Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung in privaten oder öffentlichen Betrieben oder in Dienststellen gewährt werden. Die Leistungen im Budget für Ausbildung entsprechen dem Budget für Arbeit.“

2b. In § 63 Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie für das Budget für Ausbildung.“ ersetzt.“

Begründung:

Zu Nummer 2a – neu – :

Die bisherige Formulierung in § 61 hat zur Folge, dass Menschen, die bereits den Berufsbildungsbereich durchlaufen und im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen angekommen sind, mit dem Budget für Arbeit ausschließlich in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gehen könnten. Bei einer Gesetzesänderung könnten diese Menschen auch eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durchlaufen. Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht die Fortführung der bisherigen Praxis der Leistungsträger.

Nach den gegenwärtigen Regelungen müssen Abgänger von Förderschulen, zunächst den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (gegebenenfalls auch bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX) durchlaufen. Insbesondere in Bezug auf junge Menschen ist es unter anderem arbeitsmarktpolitisch geboten, diese Gruppe so schnell wie möglich in Arbeitskontexte des allgemeinen Arbeitsmarktes zu bringen. Die Ausgestaltung als Ermessensanspruch gewährleistet eine bestmögliche Förderung für den Menschen mit Behinderung im jeweiligen Einzelfall. Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht auch die Fortführung der bisherigen Praxis der Leistungsträger.

Mit der Aufnahme von landesrechtlich geregelten Ausbildungen werden unter anderem auch vollschulische Ausbildungen möglich. Mit der Aufnahme dieser Ausbildungsform wird das Wunsch- und Wahlrecht (§ 8 SGB IX) gestärkt. Es wird die Möglichkeit gegeben, künftig gegebenenfalls weitere landesrechtliche Regelungen einzuführen.

Zu Nummer 2b – neu – :

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 63 Absatz 3 Satz 1 werden die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Budget für Ausbildung nach § 61 Absatz 1a – neu – SGB IX geregelt.

Dies schließt die Finanzierungszuständigkeit ein und verpflichtet die für die Finanzierung des Berufsbildungsbereiches zuständigen Rehabilitationsträger, auch das Budget für Ausbildung zu finanzieren. Dies ist systemgerecht, weil die Förderung von Ausbildungs- und Berufseinstiegsqualifizierung nach dem SGB III (auch) für behinderte Menschen zum Kerngeschäft der Agenturen für Arbeit gehört.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 91 Absatz 1 Satz 2 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. Dem § 91 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit ein Bedarf durch Leistungen des Siebten bis Neunten Kapitels des Zwölften Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor, es sei denn der Bedarf wird durch Leistungen nach Teil 2 dieses Buches gedeckt.“ ‘

Begründung:

Mit dem SGB IX ist ein weiteres Leistungsgesetz für die Eingliederungshilfe (EGH) geschaffen worden. Das Verhältnis der Leistungen zwischen SGB IX und SGB XII ist allerdings nicht geregelt, da beide Gesetze eine inhaltlich gleiche Ausschlussregelung enthalten.

§ 2 SGB XII bestimmt, dass Sozialhilfe unter anderem nicht erhält, wer die erforderliche Leistung von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

§ 91 Absatz 1 SGB IX formuliert den Nachrang der EGH positiv, inhaltlich aber identisch. Danach erhält EGH, wer unter anderem die erforderliche Leistung nicht von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Demnach hätte die Leistung Vorrang, die rein faktisch als erste erbracht wird. Dies ist aber weder sinnvoll noch praktikabel.

Relevant wird dies beim Zusammentreffen von Leistungen der EGH nach dem SGB IX mit solchen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel SGB XII, da jede dieser Leistungen prinzipiell auch Inhalt von Leistungen der EGH sein könnte.

Es soll daher geregelt werden, dass die speziellen Leistungen des SGB XII (Siebtes bis Neuntes Kapitel) Vorrang vor Leistungen der EGH haben, sofern sie im Einzelfall nicht ausdrücklich Bestandteil der Eingliederungshilfeleistung sind.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 91 Absatz 4 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. Dem § 91 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 103 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 sowie die §§ 104 und 105 des Zwölften Buches sind entsprechend anwendbar.“ ‘

Begründung:

Die §§ 103 ff. SGB XII regeln den Ersatz von Kosten in Fällen, in denen die Leistungen zu Unrecht erbracht wurden. Diese Vorschriften wurden nicht in das SGB IX übernommen. Begründet wurde dies damit, dass der Ersatz von Kosten Ausdruck des Fürsorgeprinzips und mit der Abkehr von diesem obsolet sei.

Richtig ist dies für den Kostenersatz durch Erben gemäß § 102 SGB XII. Da das geschützte Vermögen des Leistungsberechtigten (§ 139 SGB IX) diesem endgültig verbleiben soll, entspräche es nicht der neuen Systematik der Eingliederungshilfe, wenn Erben hierfür Kostenersatz leisten müssten. Soweit das Vermögen über das geschützte Vermögen hinausgeht, ist es grundsätzlich einzusetzen, es sei denn der Verbrauch oder die Verwertung stellt eine Härte dar. Dann soll die Leistung als Darlehen bewilligt werden. Der Anspruch auf Rückzahlung geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben über. Eine Anspruchsgrundlage für den Kostenersatz gegen die Erben ist daher nicht nötig, zumal der Rückzahlungsanspruch gesichert werden kann (§ 140 Absatz 2 Satz 2 SGB IX).

Auch der Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB XII spielt für die Eingliederungshilfe keine Rolle, weil die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nicht schuldhaft herbeigeführt werden.

Relevant sind aber die Regelungen zum Kostenersatz gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 sowie nach den §§ 104 und 105 SGB XII. Hierbei handelt es sich nicht um eine Ausprägung des Fürsorgeprinzips. Vielmehr geht es um Zahlungen des Kostenträgers, die den leistungsberechtigten Personen nicht zustehen:

- a) § 103 Absatz 1 Satz 2 und § 104 SGB XII erweitern die Erstattungspflicht bei rechtswidrigen Leistungen auf den Vertreter des Leistungsberechtigten, vor allem bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen falschen Angaben und Verstößen gegen Mitwirkungspflichten.

Gegen Dritte wie Vertreter, Betreuer oder Bevollmächtigte wäre eine Rückforderung auch bei schuldhaftem Verhalten nach den allgemeinen Regelungen der §§ 45 ff. SGB X nicht möglich, da diese nur Ansprüche gegen Leistungsberechtigte regeln. Da gerade im Recht der Eingliederungshilfe häufig nicht der Leistungsberechtigte selbst agiert, sondern Betreuer, Familienangehörige oder ähnliche kann es hier zu Ansprüchen kommen, die nur über die speziellen Regelungen zum Kostenersatz im SGB XII geltend gemacht werden können. Mit der Verweisung auf die Härtefallregelung in § 103 Absatz 1 Satz 3 sowie § 103 Absatz 3 wird ein gesetzlich vorgesehenes Korrektiv übernommen.

- b) § 105 SGB XII regelt einen Kostenersatzanspruch, wenn der Träger der Sozialhilfe und ein vorrangig verpflichteter Träger Leistungen erbringen. Dies kann dann vorkommen, wenn der Sozialhilfeträger nicht über einen möglicherweise bestehenden vorrangigen Anspruch informiert und deshalb keinen Erstattungsanspruch geltend macht. In diesen Fällen erhält der Leistungsberechtigte also sowohl vom Träger der Sozialhilfe als auch von dem anderen Träger Leistungen. Beide Bescheide sind rechtmäßig, so dass deren Aufhebung und die Erstattung der Leistung nicht möglich sind. Mangels Erstattungsanspruch kann sich der nachrangige Träger der Eingliederungshilfe die Kosten auch nicht vom vorrangigen Träger erstatten lassen. Diese Situation kann auch bei Leistungen nach dem SGB IX entstehen, insbesondere, wenn mehrere Leistungsträger involviert sind und nur unvollständig informiert werden.

Da aber dem Leistungsberechtigten die Leistung nicht doppelt zusteht, ist ein Ausgleich nur über eine entsprechende Anwendung von § 105 SGB XII möglich.

Daher sollten § 103 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 sowie die §§ 104 und 105 SGB XII im SGB IX entsprechend angewendet werden können.

6. Zu Artikel 1 Nummer 3b – neu – (§ 94 Absatz 1 Satz 2 – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3a folgende Nummer 3b einzufügen:

„3b. Dem § 94 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie können den zuständigen Träger für die Erlaubnis zur Betreuung von volljährigen Leistungsberechtigten in einer Pflegefamilie nach § 80 Satz 3 bestimmen.“

Begründung:

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie können nach § 80 Satz 3 SGB IX auch erwachsenen Leistungsberechtigten gewährt werden. § 44 SGB VIII gilt entsprechend. Es fehlt jedoch an einer gesetzlichen Regelung, wer die Erlaubnis zu erteilen hat. Die nach § 44 SGB VIII zuständigen Jugendämter sind nicht für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zuständig. Die Träger der Eingliederungshilfe werden hinsichtlich der Leistungsgewährung von volljährigen Leistungsberechtigten in einer Pflegefamilie nicht ausdrücklich erwähnt.

Die vorgeschlagene Ergänzung von § 94 Absatz 1 um einen neuen Satz schafft eine Ermächtigung, wonach die Länder die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 80 Satz 3 SGB IX zuständige Stelle bestimmen können.

7. Zu Artikel 1 Nummer 5a – neu – (§ 120 Absatz 3a – neu – SGB IX)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. Nach § 120 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Träger der Eingliederungshilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn. Satz 2 gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit der Träger der Sozialhilfe das Verfahren selbst betreibt.“ ‘

Begründung:

Gemäß § 95 SGB XII hat der Sozialhilfeträger die Möglichkeit, andere Sozialleistungen feststellen zu lassen und Rechtsmittel einzulegen.

Diese Regelung wurde nicht in das SGB IX übernommen. Zwar sind Rehabilitationsträger und andere Beteiligte im Rahmen des Teilhabe- beziehungsweise Gesamtplanverfahrens zu beteiligen und die Leistungen insgesamt zu koordinieren. Auch die Pflegeversicherung und der Träger der Sozialhilfe sind nach § 117 Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 SGB IX zwingend zu beteiligen, wenn Anhaltspunkte für einen entsprechenden Bedarf bestehen. Diese Regelungen laufen aber ins Leere, wenn kein Antrag auf die Leistungen gestellt wird. Es fehlt aber die Möglichkeit des Trägers der Eingliederungshilfe, bei einem fehlenden Antrag die entsprechenden Sozialleistungen feststellen zu lassen. Auch sollte der Träger der Eingliederungshilfe die Möglichkeit haben, im Zweifel Rechtsmittel einzulegen, um in einem schlanken Verfahren zu einer Klärung zu kommen.

Dies ist bei der Teilhabeplanung für den Träger der Eingliederungshilfe insbesondere im Verhältnis zu anderen Sozialleistungsträgern wichtig, damit sämtliche zur Deckung des Bedarfs zur Verfügung stehenden Sozialleistungen erschlossen werden können und nicht Teile des Bedarfs unberücksichtigt bleiben müssen. Dabei kann es weder auf die Erstattungsberechtigung ankommen, noch auf die Rehabilitationsleistungen, weil es darum geht, die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungen sicherzustellen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe d (§ 142 Absatz 4 Nummer 2 SGB IX)

In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe d sind in § 142 Absatz 4 Nummer 2 nach dem Wort „Nacht“ die Wörter „oder über Tag“ einzufügen.

Begründung

Nach § 142 Absatz 4 SGB IX-E soll das Bruttoprinzip entsprechend der bisherigen Rechtslage in § 92 Absatz 1 SGB XII auch für volljährige leistungsberechtigte Personen gelten, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht leben. Für die begrenzte Zeit, in der sie sich als Volljährige in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht aufhalten, wird dieser Personenkreis im Sinne des § 134 Absatz 4 SGB XII leistungrechtlich weiterhin wie Minderjährige behandelt. Die Regelung erfasst Sonderfälle (zum Beispiel Internatsschulen für blinde oder taubblinde Kinder) und soll insoweit eine Schlechterstellung der Betroffenen gegenüber der bisherigen Rechtslage verhindern.

Die Einbeziehung dieses Personenkreises in den Kostenbeitrag nach § 142 Absatz 1 SGB IX-E bei Inanspruchnahme von Leistungen in bisherigen teilstationären Einrichtungen durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 142 Absatz 4 Nummer 2 SGB IX-E wird als sachlich gerechtfertigt erachtet.

9. Zu Artikel 1 Nummer 13 – neu – (§ 221 Absatz 2a – neu – SGB IX),
Artikel 12 Absatz 1a – neu – (Inkrafttreten)

a) Dem Artikel 1 ist folgende Nummer 13 anzufügen:

,13. Nach § 221 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 beträgt die Höhe des Grundbetrages

- | | | | |
|----|-----------------------|------------|-----------------|
| 1. | ab dem 1. August 2019 | mindestens | 86,00 Euro |
| 2. | ab dem 1. August 2020 | mindestens | 92,50 Euro |
| 3. | ab dem 1. August 2021 | mindestens | 100,00 Euro und |
| 4. | ab dem 1. August 2022 | mindestens | 108,00 Euro. |

Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.“

b) In Artikel 12 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen.

„(1a) Artikel 1 Nummer 13 tritt am 1. August 2019 in Kraft.“

Begründung:

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgesetzes soll mit der Neufassung des § 125 SGB III das Ausbildungsgeld bei Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und bei vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) einheitlich auf 117 Euro monatlich angehoben werden. Das Inkrafttreten dieser Änderung ist zum 1. August 2019 vorgesehen.

Nach § 221 Absatz 2 SGB IX ist das Ausbildungsgeld als Grundbetrag Bestandteil der Zahlung an im Arbeitsbereich der Werkstätten beschäftigte Menschen mit Behinderungen. Dieser wird ergänzt um einen leistungsabhängigen Steigerungsbetrag. Die Anhebung eines nicht unerheblichen Bestandteils der Vergütung um 46 Prozent in einem Schritt hat erhebliche Auswirkungen auf die Entgeltzusammensetzung in den Werkstätten insgesamt. Durch die Erhöhung des Grundbetrages kommt es zu grundsätzlichen Verschiebungen bei der Verwendung des Arbeitsergebnisses der WfbM. Dies erfordert eine Anpassung der Entlohnungsgrundsätze und eine neue Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte.

Mit einer übergangsweisen, abgestuften Erhöhung des Grundbetrages in fünf Schritten wird es den Werkstätten ermöglicht, die bestehenden Entgeltordnungen planbar neu auszugestalten und Maßnahmen zu ergreifen, das leistungsabhängige Vergütungssystem weiter auszubauen.

Die stufenweise Anhebung des im Arbeitsentgelt zu berücksichtigenden Grundbetrages ist als Übergangsregelung ausgestaltet. Werkstätten, die eine frühere Erhöhung des Grundbetrages vornehmen möchten, haben hierzu die Möglichkeit, da die Übergangsbeträge als Mindestbetrag ausgestaltet sind. Ab dem 1. August 2023 tritt die Koppelung an das im Berufsbildungsbereich gezahlte Ausbildungsgeld wieder in Kraft.

Die Übergangsphase gibt dem Bundesgesetzgeber ausreichend Zeit, gemeinsam mit den betroffenen Verbänden ein ausgewogenes Arbeitsentgeltsystem in den Werkstätten zu finden.

Die Regelung des Inkrafttretens zum 1. August 2019 ist erforderlich, da die korrespondierende Regelung in § 125 SGB III ebenfalls zum 1. August 2019 in Kraft treten soll. Da § 221 Absatz 2a als Übergangsregelung ausgestaltet ist, ist diese Regelung zeitlich zu befristen.

10. Zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a – neu – (§ 27a Absatz 4 Satz 4 – neu – SGB XII)

Artikel 3 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 27a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 Nummer 1 ist nicht anwendbar für die Bedarfe, die durch eine Leistung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 oder § 42b Absatz 2 gedeckt werden.“

b) Satz 4 wird Satz 5 und die Wörter „Satz 4 Nummer 3“ werden durch die Wörter „Satz 6 Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt.“

Begründung:

Im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes sind die Eigenanteile für Schülerbeförderungskosten (§ 34 Absatz 4 Satz 1 SGB XII), sowie Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen (§ 34 Absatz 6 Satz 1 SGB XII) gestrichen worden. Auch für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2 SGB XII ist zunächst ein Eigenanteil vorgesehen gewesen, welcher konsequenterweise dann ebenfalls durch das Starke-Familien-Gesetz wieder herausgenommen worden ist.

Rechtlicher Hintergrund für die Erhebung eines Eigenanteils war der Umstand, dass Aufwendungen für die eigene Zubereitung des Mittagessens ebenso wie die Aufwendungen für Mobilitätskosten bereits in der Höhe des Regelbedarfs berücksichtigt werden. Durch die Zahlung eines Eigenanteils sollte insofern eine Doppelleistung (einmal durch die Berücksichtigung der Verbrauchsausgaben für Ernährung und Mobilität in den Regelsätzen nach den Regelbedarfsstufen als Regelbedarf, einmal über das Bildungspaket bzw. als Mehrbedarf) vermieden werden. Bei Wegfall des Eigenanteils und Gewährung eines regelmäßigen freien Mittagessens würde nach der Systematik des SGB XII grundsätzlich die Anwendung der Regelung des § 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB XII ausgelöst. Hiernach erfolgt im Einzelfall eine von der maßgebenden Regelbedarfsstufe abweichende Regelsatzfestsetzung, wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern voraussichtlich für die Dauer von mehr als einem Monat nachweisbar teilweise oder vollständig bereits anderweitig gedeckt wird. Dies würde eine Prüfung und gegebenenfalls Absenkung des Regelsatzes gegenüber der maßgebenden Regelbedarfsstufe im Einzelfall bedingen.

Die mit dem Wegfall des Eigenanteils bedingte gesetzgeberische Intention der Vermeidung des Ausschlusses bedürftiger Schülerinnen und Schüler von der Mittagsverpflegung beziehungsweise die vollständige Übernahme der zusätzlichen Schülerbeförderungskosten und Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs würde konterkariert. Es bedarf daher der klarstellenden Regelung, dass § 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB XII insoweit keine Anwendung findet. Gleiches gilt für Mittagsverpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM). Um die, durch die Streichung des Eigenanteils geschaffene Gleichbehandlung dieser Personengruppe mit der gleichgelagerten Fallkonstellation der Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas zu erhalten, ist die Anwendbarkeit des § 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB XII im Fall der Inanspruchnahme des Mehrbedarfes für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in WfbM ebenfalls für nicht anwendbar zu erklären.

11. Zu Artikel 3 Nummer 4a – neu – (§ 37 Absatz 2 SGB XII)

In Artikel 3 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. § 37 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 3 werden jeweils nach den Wörtern „nach § 27b Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „oder nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „beziehungsweise eine besondere Wohnform.“ ersetzt.“

Begründung:

§ 37 Absatz 2 SGB XII enthält eine spezielle Regelung, wonach der Träger der Sozialhilfe die an Krankenkassen bis zur Belastungsgrenze zu leistenden Zuzahlungen als Darlehen übernimmt und dieses auf das Jahr verteilt zurückfordert. Diese Regelung ist aber auf Leistungsberechtigte nach § 27b SGB XII, also auf Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen beschränkt. Da es im SGB IX keine stationären Einrichtungen mehr gibt, hätten Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen nach SGB IX ab 1. Januar 2020 keinen Anspruch auf Zuzahlungsdarlehen nach § 37 Absatz 2 SGB XII. Es wären nur noch allgemeine ergänzende Darlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII möglich.

Leistungsberechtigte, die ab 2020 in einer sogenannten besonderen Wohnform leben, haben aus ihrem Regelbedarf die Lebensunterhaltsaufwendungen (Verpflegung, Beförderung, und so weiter) an den Anbieter (ehemals stationärer Unterbringung) zu zahlen, welche dieser zur Verfügung stellt und welche sich aus dem Vertrag zwischen Leistungsberechtigten und Leistungsanbieter ergeben. Hierdurch ist der Dispositionsspielraum der Leistungsberechtigten eingeschränkt.

Haben die Leistungsberechtigten in der besonderen Wohnform folglich Zuzahlungen zu erbringen, stehen ihnen – wie Bezieherinnen und Bezieher stationären Leistungen – bis zur Erreichung der Zuzahlungsgrenze Anfang des Jahres nur begrenzt Barmittel zur Verfügung. Der Personenkreis würde also nicht lediglich bei der Umstellung aufgrund des BTHG, sondern jedes Jahr im Januar vor einer Bedarfsspitze stehen.

Es ist daher sachgerecht, die Zuzahlungsdarlehen gemäß § 37 Absatz 2 SGB XII auch auf Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen zu erweitern, so dass diese wie bisher entsprechende Darlehen bekommen können.

12. Zu Artikel 3 Nummer 4b – neu – (§ 41 Absatz 1 SGB XII)

In Artikel 3 ist nach Nummer 4a folgende Nummer 4b einzufügen:

- „4b. In § 41 Absatz 1 werden nach dem Wort „Inland“ die Wörter „sowie Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter den Eingangs- und Berufsbildungsbereich durchlaufen“ eingefügt.“

Begründung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung im Vierten Kapitel des SGB XII in mehreren Rundschreiben (unter anderem 2/2017 und 3/2017) die Ansicht vertreten, dass bei Menschen mit Behinderungen im Eingangsbereich der Werkstatt keine gutachterliche Feststellung erforderlich sei, ob sie erwerbsfähig sind. Diese Ansicht bezog sich auf § 45 SGB XII. Literatur und Rechtsprechung stehen dieser Ansicht entgegen. Das BMAS wurde aufgefordert, Menschen mit Behinderungen auch im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der Werkstätten, Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zuzuerkennen. Da nach Auffassung der Länder der Wortlaut des § 45 SGB XII eindeutig ist, erfolgt eine gleichwohl hilfreiche Klarstellung zur Erbringung von Leistungen der Grundsicherung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen beziehungsweise bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX in § 41 Absatz 1 SGB IX.

13. Zu Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe d (§ 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII)

In Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe d ist in § 42a Absatz 5 Satz 4 vor dem Wort „Trägers“ das Wort „örtlichen“ einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ist notwendig, da es in § 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII-E, entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf, an einer Klarstellung fehlt, dass für die Bestimmung der durchschnittlichen Warmmiete auf die Verhältnisse des örtlichen Trägers der Sozialhilfe abzustellen ist, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten liegen.

In Bayern kann es sich bei den nach § 46b SGB XII zuständigen Trägern aber sowohl um örtliche als auch um überörtliche Träger der Sozialhilfe handeln. Im Regelfall ist nach dem bayerischen Landesrecht für die Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII der örtliche Träger zuständig.

Wenn jedoch gleichzeitig Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege zu gewähren ist, sind die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe zugleich auch für die existenzsichernden Leistungen zuständig. Da die Bedarfe für Unterkunft innerhalb eines Bezirkes stark variieren, ist gesetzlich klarzustellen, dass zur Bestimmung der durchschnittlichen Warmmiete auf die Verhältnisse des örtlichen Trägers der Sozialhilfe abzustellen ist.

Auch der Referentenentwurf sah diese Klarstellung noch vor. In § 42a Absatz 5 Satz 5 SGB XII-E wird ebenfalls weiterhin auf den zuständigen örtlichen Träger abgestellt. Konsequenterweise und im Sinne der Rechtsklarheit ist somit auch § 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII-E entsprechend zu präzisieren.

14. Zu Artikel 3 Nummer 6a – neu – (§ 45 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 – neu – SGB XII)

In Artikel 3 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. Dem § 45 Satz 3 Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Stellungnahme des Fachausschusses wird bei Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens nach den §§ 19 bis 23 des Neunten Buches durch eine entsprechende Feststellung im Teilhabeplan ersetzt.““

Begründung:

Notwendig ist eine redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit der Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung bei § 45 Satz 3 Nummer 4 SGB XII.

In § 45 Satz 3 Nummer 4 SGB XII wird gegenwärtig darauf verwiesen, dass der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach den §§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung abgeben und dabei festgestellt hat, dass ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht vorliegt.

Gemäß § 2 Absatz 1a der Werkstättenverordnung unterbleibt ein Tätigwerden des Fachausschusses, soweit ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX durchgeführt wird. Auf Grund der Intention des Bundesteilhabegesetzes wird künftig regelhaft ein Teilhabeplanverfahren zur Anwendung kommen, so dass der Verweis in § 45 Satz 3 Nummer 4 SGB XII bezüglich der Stellungnahme des Fachausschusses entsprechend anzupassen ist.

15. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 46b Absatz 3 Satz 1, 4, 5 – neu – SGB XII)

Artikel 3 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. § 46b Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Sätzen 2 und 3“ durch die Angabe „Sätzen 2 bis 5“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „Sechsten bis“ durch die Wörter „Siebten und“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches und Leistungen nach diesem Kapitel gleichzeitig zu erbringen sind, ist § 98 Absatz 6 entsprechend anzuwenden.““

Begründung:Zu Buchstaben a und b (Redaktionelle Änderung):

§ 46b Absatz 3 SGB XII umfasst zukünftig 4 statt 3 Sätze. Insoweit wird auf die aktuelle Fassung der Vorschrift durch Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (StaFamG) vom 29. April 2019 (BGBl. I, Seite 530) Bezug genommen. Der hier unter Buchstabe c vorgeschlagene neue Satz 5 würde zudem angefügt.

Zu Buchstabe c:

Die bisher vorgesehene neue Regelung des § 46b Absatz 3 Satz 4 SGB XII-E trifft mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 eine einheitliche bundesgesetzliche Zuständigkeitsregelung für die Fallgestaltungen, die bis zum 31. Dezember 2019 unter die Begrifflichkeit des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII subsumiert werden. (Zukünftig: Unterbringung in einer besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII).

Es besteht das Erfordernis, dass für die Leistungsfälle der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII in den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII eine länderübergreifende Zuständigkeitsregelung im Vierten Kapitel SGB XII fortgeführt wird. Dies begründet sich aus dem Umstand, dass in den Fällen einer länderübergreifenden auswärtigen Unterbringung von leistungsberechtigten Personen Zuständigkeitsstreitigkeiten vermieden werden sollen.

Dies gilt in gleichem Maße aber auch für die Leistungsfälle nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten nach dem Sechsten Kapitel SGB XII.

Eine ländergesetzliche Normierung der örtlichen Zuständigkeit eines entsprechenden Grundsicherungsfalls scheidet bei länderübergreifender auswärtiger Unterbringung insoweit aus, da die ländergesetzliche Normsetzungskompetenz auf das jeweilige Land begrenzt ist.

Zum anderen sollen Zuständigkeitsänderungen zum 1. Januar 2020 weitestgehend vermieden werden. Die bisherigen Begriffsbestimmungen der stationären Einrichtung im Sinne des Sechsten Kapitels SGB XII und der Leistungen in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten nach dem Sechsten Kapitel SGB XII sind daher an das neue Recht anzupassen.

Die Anwendung des § 98 Absatz 6 SGB XII ab dem 1. Januar 2020 ist daher nicht wie im Gesetzentwurf vorgesehen nur auf die Fallgestaltungen der Leistungserbringung nach dem Vierten Kapitel SGB XII bei Unterbringung in einer besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII zu beschränken, sondern darüber hinaus zu öffnen.

Dies entspricht auch dem Anwendungsbereich des § 98 Absatz 6 SGB XII für das Dritte Kapitel SGB XII. Hierdurch wird außerdem ein Gleichklang der örtlichen Zuständigkeitsregelungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII herbeigeführt, wenn gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.

16. Zu Artikel 3 Nummer 8a – neu – (§ 133c – neu – SGB XII)

In Artikel 3 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. Nach § 133b wird folgender § 133c eingefügt:

„§133c

Übergangsregelung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Erhält eine leistungsberechtigte Person Leistungen der stationären Eingliederungshilfe und Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel, so ist die Rentenzahlung nach dem Sechsten Buch im Monat Dezember 2019 abweichend von § 82 Absatz 1 Satz 1 nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Dieser Betrag dient der Sicherstellung des Bedarfs an existenzsichernden Leistungen für den Monat Januar 2020.“

Begründung:

Durch § 133c Satz 1 soll eine Übergangsregelung für die Fälle der stationären Eingliederungshilfe im Hinblick auf die Sicherstellung des Lebensunterhalts für Januar 2020 geschaffen werden.

Da die Renten für den Monat Januar 2020 bereits Ende Dezember 2019 angerechnet werden und die nächste Rente erst am Monatsende zufließt, besteht ein hohes Risiko, dass die Leistungsberechtigten durch den Systemwechsel durch das Bundesteilhabegesetz über den gesamten Monat Januar 2020 nicht über Barmittel verfügen.

Der neue § 133c SGB XII soll verhindern, dass in Folge der durch das Bundesteilhabegesetz ab dem 1. Januar 2020 eingeführten Trennung der existenzsichernden Leistungen von Fachleistungen der Eingliederungshilfe Rentenempfänger benachteiligt werden, die im Dezember 2019 stationäre Eingliederungshilfe erhalten. Diesem Personenkreis würde ansonsten aufgrund des Systemwechsels des Bundesteilhabegesetzes im Monat Januar 2020 faktisch eine Monatsrente fehlen, da entweder die nachschüssige Auszahlung der Rente des Monats Januar 2020 noch nicht erfolgt ist beziehungsweise die vorschüssige Zahlung der Februar-Rente noch aussteht.

Rentenzahlungen, die nach dem 1. April 2004 begonnen haben, werden nach § 118 SGB VI am Ende des laufenden Monats gezahlt. Renten, die vorher begonnen haben, werden nach § 272a SGB VI am Ende des Vormonats für den Folgemonat gezahlt. In beiden Fällen handelt es sich bei diesen Renten sozialhilferechtlich um Einkommen des Zahlmonats (Zuflussprinzip).

Dies hätte zur Folge, dass Rentenzahlungen im Monat Dezember 2019 als Einkommen des Monats Dezember auf die stationäre Eingliederungshilfe (einschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritte Kapitel SGB XII und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierte Kapitel SGB XII) angerechnet werden müssten. Dies wird als eine durch das Bundesteilhabegesetz hervorgerufene Verschlechterung eingestuft und behindertenpolitisch sehr kritisch gesehen.

Um Leistungslücken zu verhindern, soll die Rentenzahlung im Übergangsmonat Dezember 2019 nicht als Einkommen angerechnet werden.

17. Zu Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe a – neu – (§ 90 Absatz 4 Satz 4 – neu – SGB VIII)

Artikel 8 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

3. § 90 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern die Belastung durch den Kostenbeitrag nach entsprechender Anwendung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches nicht zumutbar ist, kann der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.“

b) Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:

„Absatz 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“

Begründung:

Die Möglichkeit, dass der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen wird, soll künftig auch dann bestehen bleiben, wenn die betroffenen Eltern zwar nicht in eine der in § 90 Absatz 4 SGB VIII explizit genannten Kategorien fallen, denen nach bisheriger Rechtslage aber dennoch eine Belastung durch Elternbeiträge aus anderen Gründen (§§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII) unzumutbar ist und deren Kostenbeiträge bislang auf Antrag erlassen oder übernommen werden konnten. Bei der Regelung soll es sich entsprechend den Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs und der bisherigen Regelung um eine Ermessensentscheidung („Kann-Regelung“) handeln.

Aus der vorgenommenen Änderung lässt sich jedoch ohne Zugrundelegung der Begründung des Gesetzentwurfs nicht eindeutig erkennen, ob es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung oder um eine rechtliche Verpflichtung handelt. Vielmehr lässt der Wortlaut des § 90 Absatz 4 SGB VIII darauf schließen, dass im Falle der Nichtzumutbarkeit der Kostenbeitragsbelastung von Eltern und dem Kind – also gegebenenfalls auch unter den Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII – der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden muss. Daher wird vorgeschlagen, die Regelung eindeutig im Gesetz auszuformulieren, um mögliche Ausgleichsforderungen der Kommunen zu vermeiden.

18. Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Artikel 12 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 12

Inkrafttreten

- (1) Artikel 8 Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.
- (2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft
 1. Artikel 1 Nummer 1, 3 und 12,
 2. Artikel 2 Nummer 2,
 3. Artikel 3 Nummer 3 und 5 sowie Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe b und c,
 4. Artikel 4,
 5. Artikel 5,
 6. Artikel 9 und
 7. Artikel 11.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung von Vorschriften des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften enthält in Artikel 8 Nummer 3 eine Änderung des § 90 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII, mit der klargestellt werden soll, dass für die Übernahme von KiTa-Beiträgen weiterhin eine Einkommensprüfung stattfinden soll. Damit soll es den Jugendämtern bei geringverdienenden Familien, die keiner der geregelten Fallgruppen angehören, und denen die Zahlung der KiTa-Beiträge ebenfalls unzumutbar sein kann, weiterhin möglich sein, die Unzumutbarkeit der Kosten im Wege einer Einkommensprüfung festzustellen.

Da die mit Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes beschlossenen Änderungen des § 90 SGB VIII am 1. August 2019 in Kraft treten werden, sollte auch Artikel 8 Nummer 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs am 1. August 2019 in Kraft treten, und nicht wie in Artikel 12 Absatz 1 Nummer 6 vorgesehen ist, am Tag nach der Verkündung. Dies ist im Sinne einer gleichmäßigen Behandlung aller Antragsteller auf Kostenübernahme und zur Herstellung von Rechtssicherheit für die betroffenen Jugendämter mit Beginn des Kindergartenjahres 2019/20, das heißt ab dem 1. August 2019 erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass dieses Gesetz weder vor der Sommerpause noch vor dem 1. August 2019 verabschiedet wird, sodass ein rückwirkendes Inkrafttreten formuliert werden muss. Da das rückwirkende Inkrafttreten des § 90 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII keine belastende und in Rechtspositionen der betroffenen Antragsteller eingreifende Regelung darstellt, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zulässig.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Ziffer 1Zu Artikel 1 Nummer 0₁ – neu – (§ 32 Absatz 5 Satz 1 SGB IX)

Die Förderung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) wird seit dem 1. Januar 2018 zuwendungsrechtlich als Projektförderung gewährt. Die bloße Streichung der bisherigen Befristung in § 32 Absatz 5 SGB IX und die damit verbundene unveränderte Fortsetzung der Projektförderung würde nach Auffassung der Bundesregierung gegen den Subsidiaritätsgrundsatz des Zuwendungsrechts verstoßen.

Die Bundesregierung hat die rechtlichen und haushälterischen Rahmenbedingungen einer Weiterführung der Finanzierung im Rahmen eines anderen Gesetzgebungsverfahrens aufgegriffen.

Zu Artikel 1 Nummer 0₂ – neu – (§ 41 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 und 16, Absatz 2 Satz 3, 4 SGB IX)

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass sich insbesondere die Träger der Eingliederungshilfe in einer Umbruchphase befinden und anerkennt, dass es sich bei der Einführung des Teilhabeverfahrensberichts um einen schrittweisen Prozess handelt.

Die Bundesregierung lehnt die Forderung des Bundesrates, die vier Merkmale aus der Norm zu streichen, ab. Die Herausnahme der genannten Merkmale, wie zum Beispiel die durchschnittliche Zeitdauer zwischen Antragseingang und der Entscheidung, würde dazu führen, dass wesentliche Prozesse im Rehabilitationsgeschehen nicht abgebildet und nicht im Teilhabeverfahrensbericht erfasst werden würden. Die vom Gesetzgeber mit dem Teilhabeverfahrensbericht beabsichtigte Herstellung von Transparenz im Rehabilitationsgeschehen könnte nicht mehr erreicht werden. Das Anliegen, die Erfassung der genannten Merkmale für alle Rehabilitationsträger zu streichen, ist auch nicht nachvollziehbar, da diese Merkmale von einigen Trägern bereits erfasst werden.

Ebenso lehnt die Bundesregierung die Forderung ab, die Pflicht zur Datenerfassung frühestens zum 1. Januar 2021 einzuführen und den ersten Bericht erst im Jahr 2022 zu veröffentlichen. Um den Aufwand in einem vertretbaren Maß zu halten, erhalten die Rehabilitationsträger – nicht nur in fachlicher, sondern auch in technischer Hinsicht – weitreichende Hilfestellungen von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. Der zur Begründung der Forderung angeführte unverhältnismäßig große finanzielle und personelle Aufwand konnte nach den bisherigen Erfahrungen der an der Pilotphase teilnehmenden Rehabilitationsträger (Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge, der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe) nicht bestätigt werden.

Ziffer 2Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 60 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX),Zu Artikel 4a – neu – (§ 118 GWB)

Die Bundesregierung lehnt die Forderung des Bundesrates ab. Primäres Ziel der Einführung anderer Leistungsanbieter mit dem Bundesteilhabegesetz war es nicht, mit diesem Instrument Werkstätten vergleichbare Einrichtungen zu schaffen, die Leistungen zur Beschäftigung in teilstationärer Form erbringen und damit auch auf die Erteilung von Aufträgen aus der Wirtschaft angewiesen sein könnten. Mit diesem Instrumentarium sollten in erster Linie Träger unterstützt werden, die Leistungen möglichst betriebsnah erbringen, etwa auf „ausgelagerten Arbeitsplätzen“ in Betrieben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Solche Anbieter akquirieren in der Regel keine

Aufträge selbst, bei denen als Anreiz für beschäftigungspflichtige Arbeitgeber eine Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe förderlich sein könnte. Insofern steht die beabsichtigte Klarstellung im Einklang mit der Zielsetzung der Einführung der anderen Leistungsanbieter.

Ziffer 3

Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu – (§ 61 Überschrift, Absatz 1a – neu – SGB IX).

Zu Artikel 1 Nummer 2b – neu – (§ 63 Absatz 3 Satz 1 SGB IX)

Die Bundesregierung lehnt die Forderung des Bundesrates im Kontext dieses Gesetzgebungsvorhabens ab. Die Einführung eines Budgets für Ausbildung wird in einem anderen Gesetzgebungsverfahren geregelt werden.

Ziffer 4

Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 91 Absatz 1 Satz 2 – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht.

Das Verhältnis der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu den Leistungen nach dem Achten und Neunten Kapitel des SGB XII hat sich durch das zum 1. Januar 2020 wirksam werdende Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem Sechsten Kapitel SGB XII und durch das Einfügen in das SGB IX nicht geändert. Eine Regelung zum Vorrang-/Nachrangverhältnis ist daher nicht erforderlich. Die Leistungen können grundsätzlich nebeneinander stehen, je nachdem ob im jeweiligen Fall die Voraussetzungen vorliegen. In § 93 Absatz 2 SGB IX ist das Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel und zur Altenhilfe und Blindenhilfe nach dem Neunten Kapitel SGB XII ausdrücklich geregelt. Demnach bleiben diese Vorschriften unberührt.

Das Verhältnis von Eingliederungshilfe zu Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII kann zwar das Vorrang-/Nachrangverhältnis berühren, soweit Leistungen nach beiden Anspruchsgrundlagen in Betracht kommen. Eine Regelung zur Schnittstelle allein im Rahmen des Verhältnisses der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII würde aber zu kurz greifen, da es sich bei den pflegerischen Leistungen sowohl um Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII als auch um Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI handeln kann. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat man sich hinsichtlich des Verhältnisses der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Pflegeversicherung auf den Wortlaut des § 91 Absatz 3 SGB IX verständigt; daran ist festzuhalten.

Ziffer 5

Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 91 Absatz 4 – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht, die Kostenersatzansprüche des Sozialhilferechts nach § 104 SGB XII (einschließlich des Verweises auf § 103 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 SGB XII) und § 105 SGB XII in das reformierte Eingliederungshilferecht zu übernehmen.

Nach § 105 SGB XII muss die leistungsberechtigte Person das vom Sozialhilfeträger Erlangte an diesen herausgeben, wenn ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der vorherigen Leistung des Trägers der Sozialhilfe ebenfalls geleistet hat. Für die reformierte Eingliederungshilfe ist eine solche Regelung nicht erforderlich. Es handelt sich nicht mehr um eine Sozialhilfeleistung, sondern eine besondere Leistung zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen im Rehabilitations- und Teilhaberecht. Durch das BTHG wird die Zusammenarbeit der verschiedenen Leistungsträger im Recht der Rehabilitation und Teilhabe und die Koordination ihrer Leistungen gestärkt, indem im SGB IX Teil 1 die Regelungen zur Zuständigkeitsklärung und zur Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens für alle Rehabilitationsträger ohne Ausnahme verbindlich ausgestaltet werden. Dadurch soll unter anderem auch die Konstellation von „Doppelleistungen“ vermieden werden, in der auf die Leistung des nachrangig zuständigen Eingliederungshilfeträgers die Leistung eines vorrangig zuständigen Rehabilitationsträgers folgt.

Darüber hinaus kann die Bundesregierung derzeit keine Anwendungsfälle für die Notwendigkeit einer dem § 105 SGB XII entsprechenden Regelung erkennen für Fälle, in denen Leistungen von anderen vorrangig verpflichteten Leistungsträgern, die nicht Rehabilitationsträger sind, in Unkenntnis der vorherigen Leistung des Trägers der Eingliederungshilfe erbracht werden.

Die Regelungen des SGB X zur Rücknahme und Erstattung für zu Unrecht erbrachte Leistungen sowie gegebenenfalls deliktische Schadenersatzansprüche und strafrechtliche Regelungen sind aus Sicht der Bundesregierung ausreichend, um im Rahmen der aus der Fürsorge herausgelösten Eingliederungshilfe zu Unrecht erbrachte Leistungen zu regulieren.

Ziffer 6

Zu Artikel 1 Nummer 3b – neu – (§ 94 Absatz 1 Satz 2 – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob aus Klarstellungsgründen eine Regelung erforderlich ist, dass der jeweils zuständige Rehabilitationsträger für die Erteilung der Erlaubnis zur Betreuung von volljährigen Leistungsberechtigten in einer Pflegefamilie nach § 80 Satz 3 SGB IX zuständig ist.

Ziffer 7

Zu Artikel 1 Nummer 5a – neu – (§ 120 Absatz 3a – neu – SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht, den Feststellungsanspruch auf Sozialleistungen nach § 95 SGB XII auch im Eingliederungshilferecht nach dem SGB IX zu ermöglichen.

Den Sozialhilfeträgern ist in § 95 SGB XII ausnahmsweise – und ergänzend zum nachträglichen Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff. SGB X – das Recht eingeräumt worden, im eigenen Namen die Feststellung von Sozialleistungen für den Berechtigten zu betreiben. Es handelt sich um eine Schutzvorschrift zugunsten des subsidiär verpflichteten Sozialhilfeträgers, der Leistungen zeitlich häufig vor anderen, vorrangig verpflichteten Leistungsträgern erbringt. Hintergrund ist, dass die Sozialhilfe – anders als Leistungen anderer Leistungsträger – bereits ohne Antrag schon dann einsetzt, wenn dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistungen vorliegen. Die Sozialhilfeträger müssen gegebenenfalls sofort tätig werden, um dem Leistungsberechtigten eine Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht.

Diese Gründe für den Feststellungsanspruch nach § 95 SGB XII bleiben zwar für die Leistungen des Sozialhilfeträgers weiterhin bestehen. Für die reformierte Eingliederungshilfe, die aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) keine existenzsichernde Fürsorgeleistung nach dem SGB XII mehr sein wird, sondern eine besondere Leistung im Rehabilitations- und Teilhaberecht nach dem SGB IX, liegen diese Gründe aber nicht mehr vor. Ein Feststellungsanspruch ist nach der neuen Rechtslage nicht mehr erforderlich: Für die Gewährung von Leistungen der reformierten Eingliederungshilfe ist künftig ein Antrag erforderlich (§ 108 SGB IX). Hinsichtlich der Koordinierung der Leistungen gilt dann – wie für alle Rehabilitationsträger – das Kapitel 4 des SGB IX Teil 1. Wird eine Leistung also bei einem Eingliederungshilfeträger gestellt, obwohl dieser insgesamt nicht zuständig ist, leitet er den Antrag an den zuständigen Träger weiter. Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Eingliederungshilfeträger den Rehabilitationsbedarf fest und erbringt die Leistungen (§ 14 SGB IX). In letzterem Fall kann der Eingliederungshilfeträger als vorläufig leistender Leistungsträger gegenüber dem zu der Leistung verpflichteten Leistungsträger gegebenenfalls nachträglich einen Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff. SGB X geltend machen. Sind mehrere Rehabilitationsträger für die gestellten Leistungen zuständig, ist ebenfalls kein Feststellungsanspruch erforderlich, weil sich das Verfahren nach § 15 SGB IX richtet.

Sofern sich die Stellungnahme des Bundesrates auf die Feststellung von Leistungen der Sozialhilfe bezieht, ist auch hierfür kein Feststellungsanspruch erforderlich. Stellt der Leistungsberechtigte einen Antrag beim Eingliederungshilfeträger, obwohl lediglich Sozialhilfeleistungen in Betracht kommen, gilt § 16 Absatz 2 SGB I, wonach Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellt werden, unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten sind.

Ziffer 8Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe d (§ 142 Absatz 4 Nummer 2 SGB IX)

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht, die Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung in bisherigen teilstationären Einrichtungen auszuweiten.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird die notwendige Unterstützung zukünftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich „personenzentriert“ am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet. Es wird nicht mehr zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen der Eingliederungshilfe differenziert. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich auf die Fachleistung. Die existenzsichernden Leistungen werden unabhängig von der Wohnform wie bei Menschen ohne Behinderungen nach den Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB XII bzw. nach dem SGB II erbracht. Diese Trennung der Leistungen und die damit verbundene leistungsrechtliche Gleichstellung soll zur Stärkung der Selbstbestimmung und individuellen Lebensplanung aller Menschen mit Behinderungen beitragen.

Nur bei Minderjährigen und in Sonderfällen (Internaten) wird diese Trennung durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) nicht vorgenommen (§ 134 SGB IX i. V. m. § 142 SGB IX). In diesen Fällen werden alle Leistungen weiterhin als Gesamtleistung durch die Eingliederungshilfe erbracht.

Über diese begrenzten Ausnahmen hinaus sollen keine weiteren volljährigen Leistungsberechtigten von den Verbesserungen der Personenzentrierung ausgeschlossen werden. Insbesondere sind Leistungen zur Teilhabe an Bildung, die „über Tag“ erbracht werden auch nicht mit solchen Leistungen vergleichbar, die in „besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen“ (Internaten) erbracht werden. Im Gegensatz zu den bisherigen vollstationären Einrichtungen (z. B. Internaten) muss in Tageseinrichtungen gerade keine umfassende Trennung verschiedener Positionen vorgenommen werden, um die Leistungen der Fach- oder Existenzsicherung zuzuordnen. Als Leistungen des Lebensunterhalts kommt, soweit ersichtlich, nur die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Betracht, die aus den Vereinbarungen mit den Eingliederungshilfe herauszurechnen sein wird. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in diesen Fällen die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung und die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers von der Eingliederungshilfe übernommen werden (§ 113 Absatz 4 SGB IX).

Ziffer 9Zu Artikel 1 Nummer 13 – neu – (§ 221 Absatz 2a – neu – SGB IX),Zu Artikel 12 Absatz 1a – neu – (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung lehnt die Forderung des Bundesrates im Kontext dieses Gesetzgebungsvorhabens ab. Die mit dem Gesetzentwurf zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG) geplante Anpassung des Ausbildungsgeldes kann für einige Werkstätten für behinderte Menschen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei der Zahlung des Werkstattentgeltes im Arbeitsbereich – konkret des Grundbetrags – führen. Eine Entlastung der Werkstätten für behinderte Menschen, auf die die vorliegende Forderung des Bundesrates nach einer gestuften Erhöhung des Grundbetrags im Arbeitsbereich der Werkstätten zielt, wurde im weiteren parlamentarischen Verfahren zum BABAbgAnpG bereits erreicht. Der Deutsche Bundestag hat am 6. Juni 2019 in 2. und 3. Lesung den Gesetzentwurf zum BABAbgAnpG in der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Fassung (Bundestagsdrucksache 19/10691) angenommen. Dies beinhaltet auch eine gestufte Erhöhung des Grundbetrags.

Ziffer 10Zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a – neu – (§ 27a Absatz 4 Satz 4 – neu – SGB XII)

Der Bundesrat fordert die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung, dass für die zukünftige Übernahme des Eigenanteils für das Mittagessen im Rahmen des Mehrbedarfs für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach

§ 42b Absatz 2 SGB XII keine abweichende Regelsatzfestsetzung aufgrund anderweitiger Bedarfsdeckung zu erfolgen hat.

Die Bundesregierung stimmt der Forderung inhaltlich zu. Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass in der Anwendung der abweichenden Regelsatzfestsetzung als Folge der entfallenden Eigenanteile eine mögliche Auslegungsfrage besteht. Die Bundesregierung hatte den Vorschlag schon in der Gegenäußerung zum Starke-Familien-Gesetz positiv bewertet, eine Umsetzung ist jedoch versehentlich unterblieben.

Ziffer 11

Zu Artikel 3 Nummer 4a – neu – (§ 37 Absatz 2 SGB XII)

Der Bundesrat fordert die Ausweitung der Darlehensregelung nach § 37a Absatz 2 SGB XII für Zuzahlungen zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung auf Personen, die ab 1. Januar 2020 in der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII (i. d. F. vom 1. Januar 2020) leben.

Die Bundesregierung lehnt die Forderung des Bundesrates ab. Die betreffende Regelung wurde für in stationären Einrichtungen lebende Leistungsberechtigte geschaffen. Für diesen Personenkreis wird der notwendige Lebensunterhalt zum großen Teil in der stationären Einrichtung erbracht. Zur eigenverantwortlichen Abdeckung von Lebensunterhaltsbedarfen erhalten die Leistungsberechtigten den Barbetrag nach § 27 b Absatz 2 Satz 1 SGB XII. Leistungsberechtigte in der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII (i. d. F. vom 1. Januar 2020) erhalten hingegen grundsätzlich den gesamten Regelsatz auf ein von ihnen bestimmtes Konto. Diesbezüglich besteht zukünftig also kein Unterschied zu in Wohnungen lebenden Leistungsberechtigten für die diese Darlehensregelung ebenfalls nicht gilt.

Ziffer 12

Zu Artikel 3 Nummer 4b – neu – (§ 41 Absatz 1 SGB XII)

Der Bundesrat fordert eine Vorschrift, die regelt, dass Personen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben.

Die Bundesregierung prüft dieses Anliegen.

Ziffer 13

Zu Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe d (§ 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII)

Der Bundesrat fordert eine Konkretisierung des Trägers für dessen Bereich die durchschnittliche Warmmiete zu bestimmen ist, nach dem sich die im Rahmen der Lebensunterhaltsleistungen zu übernehmenden Kosten der Unterkunft und Heizung für den Personenkreis in der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII richten. Der Bundesrat schlägt vor, dass die durchschnittliche Warmmiete stets für den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers zu bestimmen ist.

Der Bundesregierung ist es ein Anliegen, dass auf die Vielfalt der Trägerstrukturen in den Bundesländern Rücksicht genommen wird. Die Bundesregierung prüft daher die vorgeschlagene Änderung in Rücksprache mit den obersten Landessozialbehörden der Länder.

Ziffer 14

Zu Artikel 3 Nummer 6a – neu – (§ 45 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 – neu – SGB XII)

Der Bundesrat fordert, dass sofern ein Teilhabeplanverfahren nach §§ 19 bis 23 SGB IX stattfindet, eine Feststellung im Rahmen des Teilhabepplans die bisherige Stellungnahme des Fachausschusses der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen nach den §§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung bezüglich der Feststellung der Leistungsvoraussetzungen auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ersetzt.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass künftig gemäß § 2 Absatz 1a Werkstättenverordnung ein Tätigwerden des Fachausschusses unterbleibt sofern ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX durchgeführt wird. Die Bundesregierung prüft, ob in der Folge gesetzliche Anpassungen erforderlich sind.

Ziffer 15

Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 46b Absatz 3 Satz 1, 4, 5 – neu – SGB XII)

zu Buchstabe a)

Der Bundesrat fordert eine redaktionelle Änderung, die erforderlich wird, weil der § 46b Absatz 3 SGB XII zukünftig fünf statt drei Sätze umfasst.

Die Bundesregierung stimmt der Änderung zu.

zu Buchstabe b)

Der Bundesrat fordert eine redaktionelle Änderung, die erforderlich wird, weil durch Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) vom 29. April 2019 (BGBl. I Seite 535) ein Satz in § 46b Absatz 3 SGB XII eingefügt wird.

Die Bundesregierung stimmt der Änderung zu.

zu Buchstabe c)

Mit der in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Anfügung eines Satz wird sichergestellt, dass die Träger, die bis zum 31. Dezember 2019 im Falle einer stationären Unterbringung für die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung örtlich zuständig sind, auch darüber hinaus örtlich zuständig bleiben. Weiterhin soll für diese Leistungsberechtigten der Träger zuständig sein, der bereits am letzten Wohnort vor Aufnahme in die stationäre Einrichtung zuständig war.

Der Bundesrat fordert eine gesetzliche Änderung, aus der folgt, dass für alle Leistungsberechtigten, für die ebenfalls Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind, der Träger zuständig ist, der bereits am letzten Wohnort vor Aufnahme in die stationäre Einrichtung zuständig war.

Die Bundesregierung lehnt die Forderung des Bundesrates ab. Die Änderung hätte zur Folge, dass ebenfalls für alle in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte, für die ebenfalls Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind, der Träger zuständig wäre, der bereits am letzten Wohnort vor Aufnahme in die stationäre Einrichtung zuständig war. Umfasst wären also auch Leistungsberechtigte, für die in der Folge von § 98 Absatz 5 Satz 2 SGB XII bisher ein anderer Träger – und zwar derjenige am aktuellen Wohnort – zuständig ist. Die Folge der Änderung wären entsprechende Trägerwechsel für diesen Personenkreis, obwohl die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung darauf zielt, dass Trägerwechsel verhindert werden.

Ziffer 16

Zu Artikel 3 Nummer 8a – neu – (§ 133c – neu – SGB XII)

Der Bundesrat fordert eine Übergangsregelung für den Umgang mit Rentenzahlungen im Übergangsmonat der Trennung der Lebensunterhaltsleistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte, die bisher in stationären Einrichtungen und ab 1. Januar 2020 in der besonderen Wohnform zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe wohnen.

Mit dem durch das Bundesteilhabegesetz bewirkten Systemwechsel erhalten Menschen mit Behinderungen, die bis zum 31. Dezember 2019 in stationären Einrichtungen leben und Renten beziehen, die bis dahin auf den Sozialleistungsträger übergeleitet wurden, ihre erste Rentenzahlung auf das eigene Konto am letzten Bankarbeitstag im Januar 2020. Dieses Einkommen ist auf den monatlich im Voraus zu erbringenden Anspruch auf Sozialhilfe anzurechnen. Den Leistungsberechtigten steht daher erst am Ende des Monats der volle, für die Sicherung des Existenzminimums erforderliche Betrag zur Verfügung.

Die Bundesregierung prüft dieses Anliegen.

Ziffer 17

Zu Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe a – neu – (§ 90 Absatz 4 Satz 4 – neu – SGB VIII)

Der Bundesrat fordert, die Klarstellung in § 90 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII, dass die Unzumutbarkeit der Kostenbeiträge auch im Wege der Einkommensprüfung festgestellt werden kann, mit einer „Kann-Regelung“ in § 90 Absatz 4 SGB VIII auszuformulieren.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die vorgeschlagene „Kann-Regelung“ fiel hinter die bislang geltende Rechtslage einer „Soll-Regelung“ in § 90 Absatz 3 SGB VIII zurück. Dies wird auch dem Willen des Gesetzgebers des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-KiTa-Gesetz“) nicht gerecht. In dem Gesetz wird der § 90 Absatz 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass der Kostenbeitrag auf Antrag zu erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen ist, wenn der Kostenbeitrag nicht zumutbar ist. Das ist stets der Fall für die von § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII n.F. erfassten Personenkreise. Die redaktionelle Bereinigung des fehlerhaften Verweises in § 90 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII n. F. gewährleistet durch den Verweis auf § 90 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII n.F., dass auch in den Fällen, in denen aus anderen Gründen (§§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII) die Beiträge unzumutbar sind, diese auf Antrag zu erlassen oder zu übernehmen sind.

Zu Ziffer 18

Artikel 12 – neu – (Inkrafttreten)

Der Bundesrat fordert ein rückwirkendes Inkrafttreten für die Änderung in § 90 Absatz 4 SGB VIII.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Für ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderung in § 90 Absatz 4 SGB VIII besteht keine gesetzgeberische Notwendigkeit. Bei der geplanten Änderung handelt es sich lediglich um eine Klarstellung, dass die Unzumutbarkeit der Kostenbeiträge auch im Wege der Einkommensprüfung festgestellt werden kann. Auch nach dem ab dem 1. August 2019 geltenden Gesetzeswortlaut des § 90 Absatz 4 SGB VIII lässt sich durch Auslegung ermitteln, dass § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII die Fälle der Unzumutbarkeit nicht abschließend regeln soll, sondern sich die Unzumutbarkeit auch aus einem geringen Einkommen ergeben kann.